

Ihrer

Chur = Fürstl. Durchl.

zu Sachsen u. u.

ANNO

zu

Publication

des

Kriegs = Gerichts = Reglements.

Ergangen

de dato Dresden am 31sten Januar, 1789.

Mit Churfürstl. Sächsfl. gnädigster Freiheit.

Gedruckt und zu finden beim Churfürstl. Hofbuchdrucker C. C. Meinhold.

Im Namen Gottes Amen

Ich, der Unterzeichnete

WILHELM

1081/55

11

Publican

...

...

...

...

...

...

...



SIR, Friedrich August,
von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cle-
ve, Berg, Engern und Westphalen,
des Heil. Römischen Reichs Erb-
marschall und Chur-Fürst, Land-
graf

graf in Thüringen, Marggraf zu Meis-
sen, auch Ober- und Nieder- Lau-
sitz, Burggraf zu Magdeburg, Ge-
fürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Mark, Ravensberg, Barby,
und Hanau, Herr zu Ravensstein &c. &c.

Entbiethen allen und jeden Unsern Prä-
laten, Grafen, Herren, denen von der Ritter-
schaft, Kreis- und Amts- Haupt- auch Amt-
leuten, Schößern und Verwaltern, Bürger-
meistern und Rätthen in Städten, Richtern und
Schultheißen und sonst jedermänniglich, wie
auch allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß,
Gnade und geneigten Willen, und fügen denen-
selben hiermit zu wissen: Wasmaasen Wir zu
desto stracklicherer Handhabung der Gerechtig-
keit

keit und Beschleunigung der Sachen bey Un-
sern Militair = Gerichten, Unserm General-
Kriegs = Gerichte die Form eines aus einem Prä-
sidenten und Vier beständigen, nebst Vier, theils
aus Unserer Landes = Regierung, theils aus Un-
serm Appellation = Gerichte deputirten, Rätthen
bestehenden Collegii zu geben, und selbigem,
als der obersten Militair = Justiz = Instanz, hin-
künftig alle übrige Militair = Judicia, nicht min-
der die Gerichte Unserer Leib = Garden und sämt-
licher erimirten Corps unterzuordnen, demnächst
zu Abschneidung mancher aus Collision der Ci-
vil = und Militair = Gerichtsbarkeit zeithero ent-
standenen Weiterungen, beyder Gränzen zu be-
stimmen, auch zugleich eine Vorschrift wegen
des Verfahrens in den bey denen Kriegs = Gerich-
ten anhängigen Sachen zu ertheilen, und sol-
ches alles in ein eigenes Reglement zusamment-
fassen, solchem eine Tax = Ordnung für ermelde-

tes General-Kriegs-Gericht und die demselben
subordinirten Militair-Instanzen beysügen,
und, nachdem Wir sothanen Kriegs-Gerichts-
Reglement mittelst Unserer eigenhändigen Un-
terschrift vollzogen, dessen Inhalt zu Jeder-
manns Wißenschaft und Nachachtung durch
öffentlichen Druck unterm 25ten Januar jetzt-
laufenden Jahres bekannt machen zu lassen, der
Nothdurst befunden haben.

Wir gebiethen und befehlen demnach hier-
durch obigen Unsern Vasallen, sämtlichen Be-
amten, Gerichts- und Unter-Obriheiten, wie
auch allen Unseren Unterthanen und sonst je-
dermänniglich, sich nach allem dem, was in
besagtem Unserm Kriegs-Gerichts-Reglement
enthalten, allenthalben gebürend zu achten und
darwider in keine Wege zu handeln.

Zu dessen mehrerer Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Chur=Secret darauf zu drucken anbefohlen.

So geschehen und geben zu Dresden,
am 31sten Januar, 1789.

Friedrich August.



Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

Ihrer
Chur = Fürstl. Durchl.
zu Sachsen, ꝛ. ꝛ.

Kriegs = Gerichts = Reglement.

E r g a n g e n

sub dato Dresden den 23^{sten} Januarii, Anno 1789.

Mit Chur = Fürstl. Sächß. gnädigster Freiheit.

Gedruckt und zu finden beim Hofbuchdrucker C. E. Meinhold.

1512

John of ...

...

Richard ...

1081/55

...

...

...

...



WIR, Friedrich August,
von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
Engern und Westphalen, des heiligen Römi-
schen Reichs Erz-Marschall und Churfürst,
Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Mei-
sen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-
graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu
Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg,
Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein &c. &c.



Eingang.

Fügen hiermit zu wissen: Wasmaassen Wir zu desto stracklicherer Handhabung der Gerechtigkeit und Beschleunigung der Sachen bey Unserm Militair = Gerichten, Unserm General = Kriegs = Gericht die Form eines ordentlichen Justiz = Collegii zu geben, demnächst zu Abschneidung mancher = aus Collision der Civil = und Militair = Gerichtsbarkeit zeithero entstandenen Weiterungen, beyder Gränzen durch ein besonderes Regulativ zu bestimmen, auch zugleich eine Vorschrift wegen des Verfahrens in den bey denen Kriegs = Gerichten anhängigen Sachen, zu ertheilen, und solches alles in nachfolgendem bekannt zu machen, der Nothdurfft erachtet haben.

Erster Abschnitt.

Von der Einrichtung des General = Kriegs = Gerichts = Collegii und denen bey den Regiments = und andern Militair = Gerichten angestellten Auditeurs.

§. 1.

Das Praesidium bey diesem neuen Collegio soll vorzüglich aus welchen einem Unserer Generale übertragen bleiben, daneben aber das Collegium bessehet. sollen außer dem General = Auditeur, welcher jederzeit den Vorsitz behält, noch drey besondere Rätthe angestellt werden, unter welchen der General = Auditeur = Lieutenant, wenn dergleichen vorhanden ist, den ersten Platz nach dem General = Auditeur einnimmt.

§. 2.

Titul und Rang der Rätthe. Zu vorbemeldeten Raths = Stellen sind Wir die wegen vorzüglicher Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit bekannte Audi-

Auditeurs und Justiz-Beamte, nach vorgängig von selbstigen aus Civil- und Criminal-Acten gefertigten Probe-Relationen, zu befördern gemeinet; und haben diesen Mitgliedern des Collegii den Titel: Kriegs-Gerichts-Räthe, mit dem Rang in Unserer Hof-Ordnung unmittelbar nach den Appellations-Räthen, beygeleget.

§. 3.

Demnächst sollen zwey Hof- und Justitien-Räthe aus der Landes-Regierung und zwey Appellations-Räthe, zu dem General-Kriegs-Gerichte für beständig deputiret werden, und wenn Sachen, in welchen wider die bey dem General-Kriegs-Gerichte erdsnete Erkenntnisse und ertheilte Resolutionen Leuterungen und resp. Appellationen eingewandt, oder Vorstellungen gegen das Verfahren des General-Kriegs-Gerichts selbst eingereicht worden, vorkommen, den Sitzungen des Collegii beywohnen, damit die Entscheidung dieser Sachen durch ein hinlänglich besetztes Collegium erfolge.

Deputirte
Räthe aus
der Landes-
Regierung
und dem Ap-
pellations-
Gericht.

§. 4.

Dem General-Kriegs-Gerichte sollen alle und jede andere Militair-Judicia, worunter nicht minder die bisherigen Ober-Kriegs-Gerichte Unserer Garden und übrigen erimirten Corps begriffen sind, ohne einige Ausnahme untergeben seyn.

Dem Gene-
ral-Kriegs-
Gerichte sind
alle andere
Militair-Ju-
diciaunterge-
ben.

§. 5.

Die Ausfertigungen sollen künftig im Namen des General-Kriegs-Gerichts und unter des Präsidenten, wenn aber dieser abwesend oder verhindert ist, des General-Auditeurs, oder jedesmaligen vorsitzenden Rathes, Unterschrift geschehen.

Wie die Aus-
fertigungen
geschehen sol-
len.



§. 6.

Bestellung
der Audi-
teurs.

Bei den Regiments- und allen andern dem General-
Kriegs- Gerichte untergeordneten Militair Gerichten, sol-
len rechtschaffene der Rechte gnugsam kundige auch sonst
hinlänglich geschickte Auditeurs zu Verwaltung der Justiz
bestellet, und von deren Chefs und Commandeurs der Re-
gimenter, und wem es sonst gebühret, darauf bey der Prä-
sentation vorzüglich Rücksicht genommen: Demnächst aber
von dem General- Kriegs- Gerichte deren Tüchtigkeit hin-
länglich geprüfet, auch von selbigen jedesmal aus Civil- und
Criminal- Acten die erforderlichen Specimina gefertigt, und
daß sie ohne jemandes Beyhülfe ausgearbeitet worden, eyd-
lich bestärket werden.

§. 7.

Subordina-
tion und Ge-
richtsstand
der Audi-
teurs.

Sämtliche bey den Regimentern und andern Militair-
Gerichten bestellte Auditeurs bleiben zwar gegen die Chefs
und Commandeurs der Regimenten oder ihre sonstige
Obern, in der Subordination und in dem Verhältnisse,
worinnen sie bishero gewesen sind, jedoch sollen sie sowohl in
Ansehung ihrer Person, als ihres Amtes, unter der beständi-
gen Aufsicht und alleinigen Gerichtsbarkeit des General-
Kriegs- Gerichts stehen.

§. 8.

Beysitzer bey
denen von
den Audi-
teurs vorzu-
nehmenden
Handlungen.

Bei den Regiments- und andern Militair- Gerichten
muß der Auditeur, zu allen Actibus sowohl contentiosae als
voluntariae jurisdictionis, nur allein die §. 4 und 6 ad
Tit. II. der Erläuterten Proceß- Ordnung benannten Hand-
lungen ausgenommen, wenigstens, wenn nicht eine gewisse
Anzahl Beysitzer vorgeschrieben ist, zwey dergleichen Bey-
sitzer haben.



Zweiter Abschnitt.

Von denen Personen, so der Militair-Ge- richtsbarkeit unterworfen.

§. 1.

Alle diejenigen Personen, so zu wirklichen Kriegs = Dien-
sten angenommen, und nicht verabschiedet, aus den Listen
ausgestrichen, oder ganz casiret worden, von welchem
Ränge selbige auch seyn mögen, sollen in allen und jeden
Sachen, so die Kriegs = Dienstleistung betreffen; ferner in
Civil = Sachen, so ihre Person angehen, nicht minder in
vorkommenden Verbrechen, der Militair = Gerichtsbarkeit,
in so ferne nicht in nachfolgenden Ausnahmen gemacht wer-
den, ausschließungsweise unterworfen seyn.

Grund der
Jurisdicti-
ons = Compe-
tenz.

Würden sie in einem oder dem andern dieser Fälle vor
ein Civil = Gericht geladen, so können sie ohne Nachtheil
außen bleiben, haben jedoch um kein vergebliches Verfahren
zu veranlassen, dem Richter die exceptionem fori jedesmal
in Schrifften anzuzeigen.

Prorogatio
des Gerichts-
Standes fin-
det nichtstatt.

Hätten sie sich aber auch entweder aus Unwissenheit
des ihnen zukommenden befreyeten Gerichts = Standes, oder
sonst aus eigener Wahl außerhalb der Handlungen willkühr-
licher Gerichtsbarkeit, vor dem Civil = Richter gestellt; so
soll dennoch das vor einem dergleichen ihnen nicht zukommen-
den Gerichts = Stand verabhandelte niemalen für rechtsbe-
ständig angesehen werden, noch einige rechtliche Wirkung
haben.

Jedoch findet zufolge dessen, was in der Erläuterten
Proceß = Ordnung ad Tit. VI. verordnet ist, die Wiederklage
auch gegen Klägern vom Militair = Stande vor denen Civil-
Gerichts = Stellen in Causa connexa allerdings Statt.

§. 2.



Personen,
welche eigent-
lich dem
Foromilitari
unterworfen.

Solchemnach sind in allen und jeden nicht ausgenom-
menen persönlichen Ansprüchen der Kriegs = Gerichtsbarkeit
unterworfen:

- 1.) Der General = Feld = Marschall, oder der comman-
dierende General en Chef.
- 2.) Alle bey der Armee in wirklichen Kriegs = Diensten
befindliche Generale, Gouverneurs, Ober = und Unter =
Commandanten der Festungen, nebst dem ganzen General =
Staabe, Hohe und Niedere Ober = Officiers, Unter = Offi-
ciers und Gemeine bey denen Garden, Feld = Regimentern,
Corps, Garnisons = und Invaliden = Compagnien.
- 3.) Hiervon machet keine Ausnahme, wenn diese Per-
sonen, außer der wirklichen Militair = Bedienung, noch mit
einem Civil = Prädicate ohne Dienstleistung versehen, oder
auch bey Unserm Hof = Staat als Cammerherrn und Cam-
merjunker angestellt sind.
- 4.) Ferner gehdren zum Militair = Gerichts = Stand
ohnverabschiedete characterisirte Officiers, die ohne wirkliche
Dienstleistung bey der Armee stehen.
- 5.) Derer sämtlichen annoch in Kriegs = Diensten ste-
henden Staabs = und Ober = Officiers = Weiber und Kinder,
so lange der erstern Ehe dauert, und letztere sich bey ihren
Eltern aufhalten, ohne besondere Haushaltung angestellt
zu haben.
- 6.) Nur erwähnter Staabs = und Ober = Officiers
Dienstbothen, so bey ihrer Person sich befinden.
- 7.) Derer Unter = Officiers und Gemeinen Weiber
und Kinder, wenn sie ihren Männern und resp. Vätern
zum Regimente folgen, und sich daselbst wesentlich aufhalten.
- 8.) Die

8.) Die zum Zeughaus gehörige wirkliche Handwerker, nebst ihren Expectanten und Scholaren, ingleichen die sogenannte Artillerie - Haus - Bestallungs - Compagnie, Büchsen - Meistere, die Handlanger oder Schneller bey dem Haupt - Zeughaufe, ingleichen alle zum Zeug - Amte geordnete Stück - und andere Gies - Zeug - und Hammer - Schmiede, Pulver - Arbeiter und Knechte, jedoch nur in Sachen, die ihre Dienstleistung angehen, oder in Verbrechen, so im Dienst begangen worden. In allen andern persönlichen und von der bürgerlichen Nahrung herrührenden Sachen, bleiben solche Personen, sie mögen angesehen seyn oder nicht, der ordentlichen Civil - Obrigkeit unterworfen.

§. 3.

Anderer bey der Armee angestellte Personen, welche nicht als Soldaten betrachtet werden können, und nicht zu dem General - Staab oder Etat der Regimenter gehören, sollen in allen ihr Amt betreffenden Angelegenheiten der Militair - Gerichtsbarkeit, hingegen in allen übrigen Sachen denen Civil - Gerichten, unterworfen seyn. Die bey Garnisonen, oder andern Militair - Anstalten verordnete Prediger stehen in Amts - und Personal - Sachen unter dem Ober - Consistorio.

Anderer zum Behuf der Armee angestellte Personen, so nicht Soldaten sind.

§. 4.

Wer von vorbenannten Personen nicht bloß in Barte - Geld gesezet, sondern der Kriegs - oder sonst bey dem Militari obhabenden Dienste völlig entlassen wird, es geschehe nun solches mit Ehren, oder in andere Wege, mit oder ohne Beybehaltung einer Pension, fällt lediglich unter die Civil - Gerichtsbarkeit zurücke, und behält den vorherigen besondern Militair - Gerichts - Stand keinesweges. Jedoch bleiben dergleichen Verabschiedete, der vorhin aufgehabten

In welchen Fällen Militair - Personen das Forum civile anzuerkennen haben.



Dienstleistungen halber, bey dem Militair - Foro allezeit Red und Antwort zu geben verbunden.

§. 5.

Schriftsäß-
sakeit der in
Ehren ver-
abschiedeten
Ober - Dist-
riets.

Die mit oder ohne Beybehaltung einer Pension in Ehren verabschiedete Ober - Officiers sowohl als deren Weiber, und bey den Eltern ohne Führung einer eigenen Wirthschafft sich aufhaltende Kinder, sind statt ihres ehemaligen befreyeten Gerichts - Standes für schriftsäßig zu achten, und als solche in allen und jeden actionibus personalibus, Denunciations - und Criminal - Sachen zu behandeln. Was insonderheit die zu dem erneuerten Duell - Mandate gehörige Fälle betrifft, deswegen hat es bey dem darinnen gemachten Unterschiede der Personen sein unveränderliches Bewenden. Die Ober - Officiers hingegen, die in fremden Militair - Diensten stehen, und sich in hiesigen Landen aufhalten, haben bey jeden Orts Civil - Gerichtsbarkeit Recht zu nehmen.

§. 6.

Wo diese
Personen zu
belangen.

Zu Beförderung schleuniger Rechtspflege sollen alle diese für schriftsäßig zu achtende Personen, sofort auch vor denen Beamten und Stadt - Råthen, wo sie sich aufhalten, belanget werden können, inmaßen Wir selbigen hierzu Kraft dieses, General - Commission auftragen, dabey aber anbefehlen, daß sie über die bey ihnen angebrachte Klagen, ehe sie darinne weiter verfahren, an Unsere Landes - und übrige Regierungen Bericht erstatten und Bescheids gewärtigen, im Fortgange auch denen beklagten Militaribus und denen Ihrigen mit behdrigem Glimpfe begegnen, sie mit den Kosten nicht über die Taxe beschweren, auch die Prozesse, soviel immer ihrer Natur nach möglich, summarisch behandeln und abfürzen sollen.

§. 7.

§. 7.

Die aus denen Regiments - Listen ausgestrichenen oder castirten Ober - Officiers haben bey jeden Orts Civil - Gerichtsbarkeit Recht zu nehmen.

Ausgestrichene Ober - Officiere.

§. 8.

Die Weiber und Kinder derer bey denen in wirklichen Kriegs - Diensten befindlichen Staabs - und Ober - Officiers stehenden Dienstbothen, wie auch deren Pächter, Jäger und Dienst - Gesinde auf ihren Güthern, so ihnen nicht mit zu Felde folgen, sollen der Civil - Obrigkeit ohne Ausnahme in allen bürgerlichen und peinlichen Fällen unterworfen seyn.

Bedienten - Weiber und Guts - Gesinde der Ober - Officiere.

§. 9.

Ueber Officiers, so nebst ihren wirklichen Kriegs - Diensten zu gleicher Zeit wirkliche Civil - Aemter bekleiden, soll Unsere Landes - Regierung mit denen Kriegs - Gerichten in persönlichen Sachen jurisdictionem concurrentem haben, dergestalt, daß es der Kläger Willkühr, welches forum sie erwählen wollen, zu überlassen, mithin hierinne, so wie auch wegen nur gedachter Officiers - Weiber, Kinder und Dienstbothen, Praeventio. fori statt finden soll.

Officiere, so wirkliche Civil - Aemter bekleiden.

§. 10.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die bey dem Geheimen - Kriegs - Rath's - Collegio angestellte Rätthe, über die bey der Geheimen - Kriegs - Canzley und dem, vorgedachtem Collegio untergeordneten General - Kriegs - Commissariate, auch Proviand - Amte, (in so ferne beyde nicht im Felde und bey der Armee befindlich) stehende Subalternen, und über dererselben, auch der Geheimen - Kriegs -

Das Geheimen - Kriegs - Rath's - Collegium, General - Kriegs - Commissariat und Proviand - Amt.



Räthe Bediente, verbleibet denen Civil-Instanzen, vor welche ein jeder gehörig.

Ausnahmen,
da wirklich
dienstleistende
Militair-
Personen die
Civil-Ge-
richtsbarkeit
anzuerken-
nen haben.

§. 11.

Damit jedoch der denen Militair-Personen in Rück-
sicht ihrer Kriegs-Dienste geeignete befreyete Gerichts-
Stand nicht in den durch die Verfassung Unserer Lande
bestimmten Umfang der bürgerlichen Gerichtsbarkeit eingreife,
und eben dadurch zu Verzögerung der Rechtspflege Anlaß
geben möge, sollen zuörderst alle Proceße und Untersuchun-
gen, die schon zuvor, ehe der Beklagte und Inculpat in
Kriegs-Dienste getreten, ihren Anfang genommen, bey
dem Gerichte, wo sie rechtshängig, zu fernerer Ausführung
und Beendigung verbleiben, und denen Beklagten oder In-
culpanten keinerley Provocation, oder Recurs an den Mili-
tair-Gerichts-Stand verstattet seyn: Wie denn auch ein
gleiches statt finden soll, wenn bey den Militair-Gerichten
ein Proceß anhängig, und die streitenden Partheyen nach
der Zeit unter die Civil-Obrigkeit kommen.

a.) in Anse-
hung ob-
schwebender
Rechts-Sa-
chen.

§. 12.

b.) in dingli-
chen- und
sonst unbewegliche Gü-
ther betref-
fenden Sa-
chen.

Hiernächst bleiben alle in wirklichen Kriegs-Diensten
stehende Personen in dinglichen und anderen ihre unbeweg-
liche Güther betreffenden oder von selbigen herrührenden
Sachen, insbesondere wegen der darüber geschlossenen Kauf-
Tausch- und Pacht-Contracte; ferner in Erbschafts-Sa-
chen, wenn unbewegliche Grund-Stücke darunter mit bes-
findlich, und in Vormundschafts-Sachen, wenn sie dabey
über die Verwaltung ohnbeweglicher Güther Rechnung ab-
zulegen haben, es gründe sich übrigens die Klage auf ein
ius in re oder ad rem, ohne Ausnahme vor denen Civil-
Obrigkeiten, unter deren Gerichtsbarkeit die unbewegliche
Güther oder Erbschaften gehörig, entweder persönlich,
oder

oder wenn sie derer Kriegs-Dienste halber nicht abkommen können, durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und Recht zu nehmen verbunden.

§. 13.

Wird die vor das Forum rei sitae gehörige Actio realis noch nicht, sondern nur Actio praeparatoria ad exhibendum oder sonst aus Kauf, Tausch, und andern in Ansehung eines in Besitz habenden Grundstückes geschloßnem Contracte eine persönliche Klage angestellt, so haben die Beklagte, Staats- und Ober-Officiers, gleich denen Schriftfäßen, bey denen höhern Civil-Instanzen, die Unter-Officiers, und gemeinen Soldaten hingegen in allen solchen Fällen, ohne Unterschied bey dem foro rei sitae Recht zu leiden.

Wenn Actio praeparatoria oder personalis aus einem auf Grundstücke Bezug habenden Contracte angestellt wird.

§. 14.

Da in der Regel denen Kriegs-Gerichten keinerley Cognition über unbewegliche Güther zustehet, so sollen auch die Concurse der Militair-Personen, daferne der Gemein-Schuldner mit Rittergüthern angesetzt ist, oder sonst der größte Theil seines Vermögens in liegenden Gründen bestehet, nirgends anders, als vor der Gerichts-Stelle, worunter solche liegen, oder dafern der Character des Schuldners die Schriftfähigkeit mit sich bringet, vor der ihm solchenfalls zukommenden höhern Civil-Instanz eröffnet, noch sich abseiten der Kriegs-Gerichte der Eröffnung des Concurses unterzogen, sondern solchenfalls die Gläubiger an die Civil-Instanzen verwiesen werden.

c.) Concurse zu dem Vermögen einer mit unbeweglichen Grundstücken angeetzten Militair-Person sollen vor denen Kriegs-Gerichten nicht eröffnet werden.

§. 15.

Wäre dahero das Vermögen eines in unsern Kriegs-Diensten stehenden, und dabey vorbeschriebenermaßen im Lande

Vor welchen Civil-In-



stanzien die
Concurse der
Militarium
zu verhan-
deln.

Landes angeesehenen Generals, Ober-Officiers, und einer diesen gleich zu achtenden der General-Kriegs-Gerichtsbarkeit unterworfenen Person, zu Befriedigung seiner Gläubiger nicht hinreichend, so hat derselbe bey denen höhern Civil-Instanzen, unter welchen die Schriftsassen stehen, seinen insolventen Zustand behörig anzuzeigen. Die in Kriegs-Diensten stehende und in dergestaltigen Abfall der Nahrung gerathene Unter-Officiers und Gemeine hingegen, die mit Rittergüthern angeesehen sind, oder deren Vermögen doch größtentheils in unbeweglichen Grundstücken bestehet, haben dem foro rei sitae davon behörige Anzeige zu thun. Worauf dann, so in dem einem als andern Falle, denen Gesetzen gemäs zu verfahren, befundenen Umständen nach der Concurse-Proceß, mittelst zu erlassender Edictalien, behörig zu eröffnen, und bis zu dessen Beendigung fortzustellen, auch wegen Sequestration des Immobilien-Vermögens, oder nach Befinden dessen Subhastation, das Nöthige zu veranstalten ist.

§. 16.

Fortsetzung
davon.

Wann nach vorstehendem Grundsatz der Concurse vor die Civil-Gerichte gehöret; so haben zwar die Militair-Gerichte, unter welchen der Gemein Schuldner in persönlichen Sachen seinen befreuten Gerichts-Stand hat, wegen dessen, nicht auf und in denen unbeweglichen Güthern befindlichen Fahrnißes oder andern Mobilien-Vermögens, keinen besondern Concurse zu eröffnen, jedoch die Versiegelung oder sonstige Versicherung dergleichen beweglichen Vermögens zu besorgen; es müssen ihnen auch zu diesem Behuf die Civil-Gerichte denen der Gemein-Schuldner, daß er nicht mehr zu zahlen vermögend sey, angezeigt hat, oder bey welchen dieses sonst bekannt wird, davon ungesäumte Nachricht ertheilen.

Die Militair-Gerichte haben hierauf des Gemein-
Schuldners unter ihre Gerichtsbarkeit gehöriges Fahrniß
mit Ausschluß alles desjenigen, was ein im Dienst blei-
bender Officier zu Fortstellung des Dienstes nöthig hat,
dessen genauere Bestimmung bey entstehendem Zweifel dem
General-Kriegs-Gerichte überlassen wird, behörig aufzu-
zeichnen, auch die Mobilien, nach deren vorgängiger Wir-
derung, ordnungsmäßig zu verkaufen, sodann aber den Be-
trag davon, nach Abzug der vorzüglich zu vergnügenden
Militair-Forderungen, wie auch der specificce zu liquidi-
renden Gerichtskosten und Verlags, dem foro concursus
mit Beyfügung des Inventarii und der Taxe ad depositum
zu übergeben.

§. 17.

Zu denen Militair-Forderungen, zu deren vorzügli-
cher Berichtigung den Militair-Gerichten von dem unter
ihre Gerichtsbarkeit gehörigen Fahrniß des Schuldners, so
viel als darzu nöthig ist, inne zu behalten, vorbehalten blei-
bet, gehöret alles, was der Schuldner etwa bey den Regi-
ments-Cassen, ingleichen wegen Commißariats-Zurechnun-
gen, wegen Uebergabe eines Regiments oder Compagnie,
oder wegen dessen, was dem Untergebenen nach dem Wirthe-
schafft's-Reglement, oder sonst gebühret, zur Ungebühr
aber vorenthalten worden, zu vertreten hat, ingleichen das
Aequivalent für das Sterbepferd, wenn dergleichen nicht
in natura vorhanden, die auf das Gewehr-Geld erteilten
Consense, und was sonst wirkliche Regiments- und Com-
pagnie-Forderungen sind. Könnten aber besagte Forde-
rungen aus dem Betrage des unter die Militair-Gerichte
gehörigen Fahrnißes des Gemein-Schuldners nicht völli-
g getilget werden, so muß ihnen dazu durch die Civil-Ge-
richte von denen bey selbigen eingehenden Concurs-Gel-
dern in rechtlicher Ordnung verholffen werden.

Militair-Ab-
rechnungen
mit dem
Gemein-
Schuldner.

§. 18.



§. 18.

Von diesen
Militair-
Forderungen
wird eine
Liquidation
zum
Concurse
übergeben.

Damit bey dem Concurse die Regiments- und Compagnie-Forderungen desto zuverlässiger übersehen werden können, und darüber kein unnöthiger Zweifel entstehen möge, sollen die Militair-Gerichte jedesmahl und in allen Fällen ein vollständiges Liquidum deshalb constituiren, den Grund, woraus sie erwachsen, mit beyfügen, und bey dem General-Kriegs-Gerichte, wo solches zuörderst untersucht und passirlich gemacht werden soll, einreichen, nach dessen Erfolg aber solches in beglaubter Form, noch vor oder längstens in dem Liquidations-Termine zu den Concurse-Acten der Civil-Gerichte übergeben.

§. 19.

Doch gehört die Cognition darüber alleinig vor die Militair-Gerichte.

Sollte über die Wahrheit, oder über das Vorzugs-Recht dieser Regimenter- oder Compagnie-Forderungen gestritten werden; so gehört die An- und Ausführung davon vor die Kriegs-Gerichte, und sind daher an selbige die Interessenten oder der verordnete Curator liris mit seinen etwanigen Einwendungen zu verweisen, auch benöthigten Falls die Erkenntnisse über das Liquidations-Verfahren darauf zu richten.

§. 20.

Der Ueber-
schuß der Ge-
wehr-Gelder
und Rück-
stände des
Gemein-
Schuldners
gehört zur
Concurse-
Masse.

Was von dem Gewehr-Gelde, bey dereinstiger Abgebung der Compagnie, oder von den etwanigen Rückständen des Gemein-Schuldners, nach erfolgter Abrechnung und Berichtigung der Regiments- und Compagnie-Gehühnisse übrig bleibt, ist für dessen wahres Eigenthum zu achten, mithin von den Militair-Gerichten ohnweigerlich an das forum concursus abzuliefern.

§. 21.

Befindet sich unter dem Vermögen des Gemein-Schuldners kein Ritterguth, oder bestehet solches nicht größtentheils aus unbeweglichen Güthern, sondern zum größten Theil in Fahrniß und Activis, so ist der Concurß vor denen Militair-Gerichten an- und fortzustellen, und sind bey eintretenden Umständen, wo es den Rechten nach nöthig, die Civil-Gerichte zu requiriren. Im Fall nun solchemnach der Concurß vor den Militair-Gerichten an- und fortzustellen ist, hat es bey der in Unserer Armee bereits vorwaltenden Einrichtung, vermöge deren, wenn gleich der Gemein-Schuldner nicht ohnmittelbar unter Unsern General-Kriegs-Gerichten stehet, dennoch der Concurß nicht bey seiner ersten Instanz, sondern bey denen General-Kriegs-Gerichten verhandelt wird, sein unverändertes Bewenden.

Wenn des Gemein-Schuldners Vermögen bloß aus Mobilien bestehet, gebürt der Concurß vor die General-Kriegs-Gerichte.

Dritter Abschnitt.

Von dem Gerichts-Stande der Wittwen und Kinder der verstorbenen Militair-Personen.

§. 1.

Da, besage des 1sten Abschnittes §. 4. der besondere Kriegs-Gerichts-Stand mit der Dienstleistung aufhöret, so mag solcher auch bey derer Militair-Personen, deren Dienstleistung durch den Tod beendiget wird, hinterlassenden Wittwen und Kindern, nicht weiter statt finden.

By den Wittwen und Kindern derer verstorbenen Militair-Personen höret der besondere Militair-Gerichts-Stand auf,

§. 2.

Vielmehr treten besagte Wittwen und Kinder mit dem dreyßigsten Tage von dem Ableben ihrer Männer und Väter an, unter die Gerichtsbarkeit derjenigen Civil-Obrigkeit, welcher ihre Männer und Väter, falls sie in Ehren verabschiedet

und treten selbige unter den Civil-Gerichts-



Stand zu rück. worden wären, unterworfen gewesen seyn würden. Hätte jedoch das Corps, worunter der Verstorbene gestanden, an selbigem Anforderungen, so bleiben dessen Erben vor dem foro militari deshalb Red und Antwort zu geben schuldig.

§. 3.

Wie es wegen der Versiegelung gehalten werden soll.

Obwohl die Versiegelung der nachgelassenen Erbschaft in der Regel ein Actus voluntariae jurisdictionis ist; So haben dennoch bey denen nach dem 2ten §. des Zweyten Abschnittes der Kriegs-Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, die Militair-Gerichte die Versiegelung des Nachlasses, es mögen sich Erben finden oder nicht, so oft es die Nothdurft erfordert, sofort zu bewerkstelligen. Jedoch bleibt es in Ansehung der Versiegelung auf Rittergüthern oder andern unbeweglichen Grund-Stücken außerhalb des Verstorbenen Quartier-Stand, bey sonstiger Ordnung und Vorschrift der Rechte.

§. 4.

Die den Kriegsdienst betreffende Schriften sind aus der Verlassenschaft an die Militair-Behörde abzugeben.

Finden die Militair-Gerichte bey der Versiegelung unter des Verstorbenen Nachlass den Kriegsdienst angehende Schriften, Rechnungen oder Zeichnungen; so haben sie solche sofort von der Erbschaft abzusondern, und ein vollständiges Verzeichniß davon an Unser General-Kriegs-Gerichte einzusenden, auch von diesem fernere Anordnung zu erwarten, ob solche den Erben überlassen werden können, oder nicht. Haben aber die Militair-Gerichte die Versiegelung selbst zu bewerkstelligen nicht erforderlich gehalten, und ist auch von den Erben diesfalls keine Requisition an sie gelangt, sondern von den Civil-Gerichten, oder auch von einem dazu erforderlichen Notario die Versiegelung veranstaltet worden; so ist der Civil-Richter oder Notarius schuldig, die sich etwa findenden den Kriegs-Dienst angehende Schriften, Rechnungen oder Zeichnungen den Militair-Gerichten mit-

teilt

telst Verzeichnißes auszuantworten, welche sodann das Aufgefundene besonders unter ihr Siegel zu nehmen und, wie vorstehend, desfalls bey Unserm General-Kriegs-Gerichte anzufragen haben. Letzteres findet auch statt, wenn dergleichen den Kriegs-Dienst angehende Sachen auf Ritter-Güthern oder sonstigen unbeweglichen Grund-Stücken außershalb des Quartier-Standes des Verstorbenen sich finden.

§. 5.

Die Versiegelung des Nachlasses begründet an und für sich keine weitere Gerichtsbarkeit über denselben, sondern diese Gerichtsbarkeit stehet, so lange sich niemand der Erbschaft angemasset, oder die Erben in Ansehung derselben sich nicht gänzlich getheilet haben, mithin solche als das Vermögen des Verstorbenen anzusehen ist, wenn sie größtentheils aus Fahrniß und Activis bestehet, denen Militair-Gerichten, unter denen der Verstorbene sich befunden, wenn aber der Verstorbene Ritter-Güther besessen, oder sonst der größte Theil seines Nachlasses in liegenden Gründen bestehet, denenjenigen Civil-Gerichten zu, von welchen zufolge des zweyten Abschnitts §. 15. ein eben so gearteter Conkurs zu besorgen seyn würde.

Weitere
Berichtigung
des Nachlasses.

Wie denn auch, wenn zu dergleichen Erbschaft ein Conkurs entstehet, solcher vor denenjenigen Gerichten zu erdfuen und zu verhandeln ist, denen es besage des 14ten — 21ten §. des zweyten Abschnitts nach Verschiedenheit der Fälle gebühret.



Vierter Abschnitt.

Von Bestätigung der Vormünder für Militair-Personen, auch deren Weiber und Kinder, ingleichen von Suchung der Legitimation und Veniae aetatis.

§. 1.

Bestätigung der Vormünder vor den Militair-Gerichten.

So weit nach dem 1sten Abschnitte die Gerichtsbarkeit der Militair-Gerichte sich erstrecket, so weit soll ihnen auch das Recht zu stehen, Vormünder zu bestellen: Es sey nun, daß deren die unter ihnen stehende Personen, als minderjährig, abwesend, blödsinnig, oder sonst zu Verwaltung ihres Vermögens unfähig, für ihre eigene Person, oder deren Kinder, zufolge der 14ten Decision vom Jahre 1746. um mit ihren Eltern gültig contrahiren zu können, oder auch zu Besorgung ihres mütterlichen Vermögens, benöthiget wären.

§. 2.

Grenzen dieser Militair-Bevormundung.

Jedoch gehet diese Bevormundung, so wie zufolge §. 12. des zweyten Abschnitts die Militair-Gerichtsbarkeit selbst, nicht weiter als auf die Personen und das Mobilien-Vermögen, auch die in Bezug darauf zu schließende Contracte. Dahingegen, wenn unbewegliche Grundstücke und deren Zubehörungen zu verwalten oder darüber Contracte zu schließen sind, die Bevormundung von denjenigen Civil-Gerichten, unter welchen deshalb nach dem 12ten und 13ten §. des zweyten Abschnitts die Militair-Personen selbst stehen, zu besorgen ist.

Wenn aber

§. 3.

dergleichen Personen zu Verwaltung mehrerer unter verschiedener Gerichtsbarkeit hiesiger Lande gelegenen Grundstücke

Vor-

Vormünder zu bestellen sind, soll zuvörderst bey dem höhern Richter, unter welchen die Obrigkeiten sothaner mehrerer Grund-Stücke insgesamt stehen, angefragt werden.

§. 4.

In sothanen Fällen haben sowohl die Militair- als Civil-Gerichte die ihnen gesetzten Schranken genau zu beobachten, und sich auf keine Prävention gegen einander zu beziehen.

In wie ferne hierbey eine Prävention statt finde.

Wo aber nach dem 9ten §. des zweyten Abschnitts die Militair-Personen selbst in persönlichen Sachen ein doppeltes forum haben, da mögen auch für die Personen und das Mobiliar-Vermögen, ihnen, und bey ihrem Leben ihren Kindern, entweder von den Civil- oder von den Militair-Gerichten Vormünder bestellt werden, und findet deshalb die Prävention statt.

§. 5.

Denen nach dem Tode derer zum Militari gehörigen Väter überlebenden Kindern hat alleinig diejenige Civil-Obrigkeit, bey welcher sie Inhabts des 2ten §. dritten Abschnitts ihren Gerichts-Stand bekommen, Vormünder zu bestellen.

Bevormundung der Kinder nach ihrer Väter Tode.

§. 6.

Die obervormundschaftliche Aufsicht in ihrem ganzen Umfange, bleibt bey denjenigen Gerichten, von welchen der Vormund bestätigt worden, so lange bis die Vormundschaft zu Ende, ohne daß hierunter einige Abänderung statt finde, wenn gleich der Bevormundete seinen Stand und forum veränderte.

Die obervormundschaftliche Aufsicht bleibt bey demjenigen Gericht, so die Vormünder bestätigt hat.

Vielmehr haben solcher Veränderung ohnerachtet die Vormünder die ihnen zu führen obliegende Rechnungen bey demjenigen Gericht, wo sie bestellt worden, alljährlich abzu-

legen,



legen, auch in allen von der übernommenen Vormundschaft herrührenden Sachen allda Nied und Antwort zu geben.

§. 7.

Militair-
Personen
ohne ihre
ausdrück-
liche Einwil-
ligung nicht
von der Civil-
Obrigkeit
mit Vor-
mundschaft
beladen wer-
den.

Gleichwie aber solchergestalt der Vormund in Absicht auf die Vormundschaft demjenigen Gerichte, welches ihn bestellet, unterworfen ist; so sollen auch die unter denen Kriegs-Gerichten stehende Personen, obwohln selbige mit unbeweglichen Güthern angesetzt, mit Vormundschaften von denen Civil-Gerichten nicht beladen werden. Wollte aber einer oder der andere sich freywillig einer Vormundschaft unterziehen, so hat derselbe bey demjenigen Gerichte, vor welches die Vormundschafts-Bestätigung gehörig, in Schriften sich dieserhalb zu erklären, die Einwilligung seines Borgesetzten bezubringen, und um seine Bestätigung Ansuchung zu thun, nicht minder wegen abzulegender Rechnung und anderer in die Vormundschaft einschlagender Geschäfte sich sothanem Gerichte zu unterwerfen. Inmaßen in diesem Falle die im zweyten Abschnitte §. 1. außerdem untersagte Prorogatio fori ausdrücklich nachgelassen seyn soll.

§. 8.

Bestellung
derer Curato-
rum Sexus.

Die Curatores sexus in genere, welche die unter Militair-Gerichtsbarkeit stehende Weibspersonen, gleich allen andern nöthig haben, um gerichtliche Handlungen, Verzichte, oder Verbürgungen vor dem behörigen Richter nach Vorschrift der 24ten Decision vom Jahre 1746. zu vollziehen, sind ihnen jedesmahl von derjenigen Obrigkeit, bey welcher sie zur Zeit der gesuchten Bestätigung in persönlichen Sachen ihren Gerichtsstand haben, zu bestellen. Denenjenigen Weibern, welche bey Lebzeiten ihrer Männer in persönlichen Sachen ein doppeltes forum haben, bleibt dergleichen Bestellung bey den Civil- oder Militair-Gerichten zu suchen, freygelassen. Nach dem Ableben oder Veränderung des Standes

Standes der Militair-Personen haben ihre Weiber bey ihrer ordentlichen Obrigkeit um Bestätigung der Curatorum sexus generalium, wenn sie damit nicht bereits versehen sind, Ansuchung zu thun.

Verändert, nach erfolgter Bestätigung eines dergleichen Curatoris sexus, dessen Curandin ihren Stand, so soll gleichwohl sothane Bestätigung in allen und jeden Gerichten unweigerlich anerkannt, und die in deren Verfolg von dem Curatore in- und außer gerichtlich vollzogenen Verhandlungen für gültig erachtet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Jurisdiction-Competenz, in Ansehung der willkürlichen Handlungen.

§. 1.

Diejenigen Handlungen zu deren Rechtsbeständigkeit eine anzustellende Untersuchung vorhergehen muß, sollen schlechterdings bey keinem andern Gerichte, als welches in Ansehung der Person und der Sache für competent anzusehen, vorgenommen werden.

Hey welchen Gerichten die willkürlichen Handlungen gültigerweise vorzunehmen.

§. 2.

Dahingegen alle und jede Handlungen willkürlicher Gerichtsbarkeit, so keine Untersuchung bedürfen, ohne Rücksicht auf den Stand der Handelnden, oder des Orts, wo die Handlung vorgenommen wird, vor denen darzu verlangten Militair- oder Civil-Gerichten ohne Unterschied auf eine rechtsbeständige Weise vollzogen werden mögen.

Willkürliche Handlungen, so keiner Untersuchung bedürfen, können bey jedem Gerichte vollzogen werden.

§. 3.

Da die Gerichtsbarkeit der Militair-Gerichte nicht auf einen gewissen Ort, sondern auf gewisse Personen eingeschrän-

Die 3te Definition de ao.

fet



1746. ist auf
die Militair-
Gerichte
nicht anzu-
wenden.

ket ist; So findet dasjenige, was wegen Aufnahme der Testamente oder letzten Willen in der 2ten Decision vom Jahr 1746. versehen, bey den Militair = Gerichten keine Anwendung. Solchemnach soll es für keine Beeinträchtigung der Gerichtsbarkeit angesehen werden, wenn Civil = Gerichte auf Ersuchen der Personen vom Militair = Stande sich in ihr Quartier begeben und von selbigen Testamente und andere letzte Willens = Meynungen zu gerichtlicher Aufbewahrung annehmen, oder auch die Militair = Gerichte bey denen am Ort ihres Aufenthalts befindlichen Personen vom Civil = Stande ein gleiches bewerkstelligen.

§. 4.

Wie sich ein
Executor
testamenti in
der Befol-
gung seines
diesfalligen
Auftrages zu
verhalten.

Ob es zwar lediglich in des Testatoris Willführ, wenn er die Vollstreckung seines letzten Willens zu übertragen gesonnen, beruhet; So soll jedoch ein dergleichen Executor testamenti, wenn derselbe solchen Auftrag übernimmt, das forum competens des Nachlasses in der Befolgung seines Auftrages nicht übergehen, noch weniger aber die Verlässenschaft an Jemanden anders, als welchen das forum competens entweder nach dem letzten Willen oder sonst für den wahren Erben erkennet, ausantworten.

Sechster Abschnitt.

Von der Accis = Gerichtsbarkeit über die Militair = Personen in Accis = Vergehungen.

§. 1.

Gerichtsbar-
keit in Accis-
Vergehun-
gen.

Wenn Personen, so unter den Kriegs = Gerichten stehen, einer Accis = Defraudation beschuldiget werden, sollen selbige diesfalls ihres besondern Gerichtsstandes verlustig gehen

und gleich andern Unsern Unterthanen vor denen dazu eigends geordneten Accis-Instanzen Recht leiden.

§. 2.

Unter-Officiers, oder gemeine Soldaten und die selbigen gleich zu achten, oder deren Weiber oder Kinder, so bey dem Regimente sind, oder auch Officiers-Bediente, müssen solchenfalls auf vorgängige förmliche, oder auch nur mittelst einer Registratur abzugebende Requisition des Accis-Inspectoris oder Commissarii, demselben ohnweigerlich zur Vernehmung gestellt werden.

Defraudanten, so nicht Officiers sind, werden vor die Accis-Inspection zur Vernehmung gestellt.

Ist dieses wegen bescheinigten Hindernißes nicht so fort möglich, so ist dem Accis-Inspectori, wenn die Verhinderung aufhöret, ohnerfordert davon Nachricht zu ertheilen, und alsdenn die Bestellung ohne Anstand zu bewerkstelligen.

§. 3.

Bey Vernehmung eines Unter-Officiers kann ein Subaltern-Officier; bey Vernehmung eines Gemeinen aber ein Unter-Officier zugegen seyn: In deren Beyseyn auch der etwa zuerkannte Reinigungs-Eyd vor der Accis-Instanz abgelegt wird.

Der Vernehmung wohnen Militares bey.

§. 4.

Kleinere Fälle thut der Inspector oder Commissarius loci, nach kürzlicher Untersuchung, sofort vor sich ab: Wo aber der Gegenstand über 5 Thaler beträgt, erstattet er nach beendigter Untersuchung Bericht zu Unserm Geheimen-Finanz-Collegio.

Obliegenheit der Accis-Instanz hierbey.

Die hierauf erfolgende Resolution communiciret er, so wie im erstern Falle die gehaltenen Registraturen und seine Entscheidung dem Compagnie, oder, wenn der Bernom-



mene zu keiner Compagnie gehöret, dem Regiments-Com-
mandanten, mit beygefügeter Nachricht, was der Inculpat,
nach der Accis-Verfassung an Accise und der nach Befinden
zu confiscirenden Waare, oder, wenn selbige nicht mehr vor-
handen, dem dafür zu erstattenden Werthe derselben zu ent-
richten schuldig ist.

Obliegenheit
des Compag-
nie- oder Re-
giment-
Comman-
danten in Ein-
bringung des
Schuldigen.

§. 5.

Der Commandant hat sodann Sorge zu tragen, da-
mit dasjenige, was der Defraudant zu entrichten schuldig ist,
von ihm, so viel ohne Nachtheil des Dienstes möglich, einge-
bracht, und zur Accis-Casse gegen Quittung bezahlet werde.

Militair-
Strafe.

Er hat auch die behörige Militair-Strafe an den Con-
travenienten vollstrecken zu lassen, welches nach Befinden
entweder in Beyseyn des Accis-Inspectoris selbst geschiehet,
oder doch demselben Nachricht davon zu seinen Acten gege-
ben wird.

§. 6.

Unkosten.

An Unkosten soll bey Gemeinen und Unter-Officers,
wie auch deren Weibern und Kindern nichts gefordert noch
bezahlet werden.

§. 7.

Wie es bey
Officers-
Bedienten zu
halten.

Was von Officers-Bedienten an Accise und Strafe
zu entrichten, wird deren Dienst-Herrschaft bekant ge-
macht, die vor die Einbringung und Abentrichtung Sorge
zu tragen, oder wenigstens der Accis-Instanz den Verbre-
cher zu weiterm Verfahren, und aufzuerlegender Gefängniß-
Strafe ohnweigerlich zu überlassen hat.

§. 8.

Contravent-
ions-Fälle

Ben Officers, vom Fähndrich an bis zum Capitaine in-
clusive, so gegen die Accis-Ordnung handeln, unterbleibt
die

die persönliche Bestellung vor die Accis-Inspection, hingegen wird die eingelaufene Denunciation dem Regiments-Commandanten von dem Accis-Inspectore oder Commissario schriftlich zugeschickt. Der Regiments-Commandant ertheilet dem Officier Ordre, seine schriftliche Verantwortung hierauf binnen einer gewissen ihm zu bestimmenden Frist einzureichen, und fertiget sofort solche dem Inspectori oder Commissario zu weitem Verfahren zu. Dieser decretiret nach Verschiedenheit der Umstände entweder selbst, oder holet Unsers Geheimen Finanz-Collegii Resolution ein, und machet sodann dem Regiments-Commandanten bekannt, wie viel der Denunciat an Accise und verwirkter Strafe auch Unkosten zu entrichten hat; worauf der Commandant behdrige Sorge zu tragen hat, daß solches sofort an den Inspectorum gegen Quittung bezahlet werde. Ist ein Reinigungs-End abzulegen nöthig, so wird solcher dem Denunciaten vor den Regiments-Gerichten in Beyseyn des Accis-Inspectoris abgenommen.

§. 9.

Kommt Beschwerde über Generals oder Staabs-Officiers ein, daß sie der Accis-Ordnung entgegen gehandelt, so soll der Inspector oder Commissarius solche ohne alle Untersuchung zu Unserm Geheimen Finanz-Collegio einsenden, welches hierauf mit Unserm General-Kriegs-Gerichte darüber zu communiciren hat. Letzteres wird hierauf sofort die Anordnung behdrigermaßen zu treffen wissen, damit von dem General oder Staabs-Officier die nöthige Verantwortung eingereicht, und sothane Verantwortung dem Geheimen Finanz-Collegio mitgetheilet, auch, wenn von selbigem, was nach der Accis-Verfassung an zurückgebliebener Accise, Strafe und Unkosten einzubringen bestimmt worden, die Contravenienten zur Entrichtung sothanen Quanti angehalten, und solches an das Geheime Finanz-Collegium abgeliefert werde.

Contraventiones derer
Staabs-Officiers oder
Generals.

Wie in Injurien- Sachen zwischen Militair- Personen und Accis- Bedienten zu verfahren.

Injurien : Sachen zwischen Militair : Personen und Accis- Bedienten, sind lediglich vor dem foro des Beklagten ohne Zuthun des fori des Klägers zu verhandeln. Jedoch soll von der Militair- sowohl als Accis- Instanz auf angebrachte Klagen schleunigste Justis administrivet, der klagende Theil mit seinen Zeugnissen gmüglich gehöret, ihme zu behdriger Genugthuung verhoffen, und von dem ausgefallenen Deciso sowohl, als dem zu dessen Vollstreckung angefestem Tage, des Klägers Borgesezten Nachricht ertheilet werden. Hätten beyde Partheyen sich gegen einander vergangen, oder der Beklagte gäbe den Kläger als Urheber des Streits an, so soll, da nach der Erläuterten Proceß- Ordnung ad Tit. VI. §. 2. in Fällen wechselseitiger Injurien keine Reconvencion statt findet, nach Vorschrift des Duell- Mandats §. 22. und des Erläuterungs- Mandats vom Jahr 1737. Beklagter seine Gegen- Klüge vor Klägers Foro anzubringen verwiesen werden.

§. 11.

Wie es bey vorkommenden Vergehungen hiesiger Bestungs Thorschreiber gehalten werden soll.

Da die Accis- und Bestungs- Thor- Schreiber in hiesiger Residenz sowohl unter dem Gouvernement, als unter der Accis- Inspection stehen, so soll in Fällen, wo selbige von Seiten des Gouvernements wegen Vergehungen gegen ihre Instruction und abgelegte Pflicht zur Verantwortung gezogen werden, allezeit Jemand von der General- Accis- Inspection denen Verhören beugesetzt, auch mit selbiger vor der Bestrafung abseiten der Gouvernements- Kriegs- Gerichte communicivet werden; So wie hinwiederum von der Accis- Inspection, wenn ein Bestungs- Thor- schreiber in Ansehung seiner Accis- Obliegenheit und Pflicht vor der Inspection vernommen wird, es auf gleiche Weise zu halten, bey den Verhören der Actuarius von dem Gouverne-

vernements, Kriegs- Gerichten zuzulassen, und vor der Bestrafung Communication zu pflegen ist.

Siebender Abschnitt.

Von der Jurisdiction-Competenz in Ansehung der Verbrechen der Militair-Personen.

§. 1.

Die Untersuchung und Bestrafung aller und jeder Verbrechen, die von Personen, welche obstehendermaßen unter die Kriegs-Gerichtsbarkeit gehören, oder deren Weibern und Kindern, so lange der erstern Ehe dauert, und letztere sich, ohne besondere Haushaltung angestellt zu haben, bey ihren Eltern aufhalten, ingleichen von denen bey ihrer Person befindenden Bedienten, begangen werden, soll denen Kriegs-Gerichten in der zeitherigen Maasse ausschließungsweise überlassen seyn.

Die Untersuchung und Bestrafung derer von Militair-Personen begangenen Verbrechen gehöret vor die Militair-Gerichte.

§. 2.

Da die Desertion Niemanden von seinen Pflichten befreyt, so sollen auch die während der Entweichung eines Soldatens von ihm begangene Verbrechen nur allein bey dem foro militari zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Wenn auch gleich solche Personen von ihren Corps entwichen sind.

§. 3.

Diejenigen Militair-Personen, welche wegen der ihnen zugleich mit übertragenen Civil-Ämter jxt. §. 9. des zweyten Abschnitts in bürgerlichen persönlichen Sachen ein doppeltes Forum haben, behalten solches auch wegen der zu Schulden gebrachten gemeinen Mishandlungen; Dahin gegen selbige wegen der Militair Verbrechen lediglich bey den

Wo desfalls gegen diejenigen Militaires zu verfahren, so ein doppeltes Forum haben.



Kriegs- Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden sollen.

§. 4.

Ferner gegen Militair- Personen als Beförderer von Gütern.

Wenn Militair- Personen, die Rittergüter besitzen, entweder des Misbrauchs der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit überhaupt, oder auch sonstiger strafbarer Vergehungen gegen ihre Unterthanen und das Ritterguths- Besinde sich schuldig machen, so soll denen Civil- Gerichten die diesfalls anzustellende Untersuchung und Bestrafung ausschließungsweise überlassen seyn; Dahingegen den Militair- Gerichten in allen andern gemeinen, so wie auch in solchen Verbrechen, die den Dienst angehen, die Untersuchung und Bestrafung lediglich vorbehalten bleibt. Es ist aber auch vor den Civil- Gerichten, in den Fällen, da ihnen die Untersuchung und Bestrafung zustehet, gegen einen Officier zu Anstellung der Special- Inquisition oder Vollstreckung einer der Ehre nachtheiligen Strafe, ohne vorhero davon behörigen Orts beschehene Anzeige und darauf erhaltene Resolution, nie zu verschreiten.

§. 5.

Gegen diejenigen so der Kriegsdienste entlassen

Diejenigen, so des Kriegs- Dienstes mit oder ohne Abschied, ingleichen mit oder ohne Pension entlassen, sind in Untersuchungs- Sachen, wegen der, vor und nach ihrer Entlassung begangenen Verbrechen, derjenigen Gerichtsbarkeit, vor welcher sie in Civil- Ansprüchen Recht nehmen müssen, unterworfen; Die Gerichtsbank ist hierbey nach Vorschrift der Criminal- Rechte behörig zu besetzen, jedoch bedarf es keiner Beysehung eines Officiers.

§. 6.

§. 6.

Doch werden hiervon billig ausgenommen,

- a) die während der Dienstleistung begangenen Militair-Verbrechen, weshalb der Entlassene allemal dem foro militari unterworfen bleibt;
- b) Gemeine Verbrechen, so vor der Entlassung bey den Militair-Gerichten bereits anhängig worden, daher bey selbigen die Untersuchung fortzustellen ist.

mit Ausnahme der bereits vor der Entlassung anhängig gewordenen und daher fortzustellen den Untersuchungen.

§. 7.

Hingegen verbleibet der Civil-Obrigkeit die Untersuchung derer vor Annahme der Kriegsdienste begangenen und vor ihr anhängig wordenen Verbrechen, und soll selbiger, nach vorgängiger Requisition des Chefs, unter welchem sich ein eines Verbrechens schuldiger Unterthan anwerben lassen, derselbe ohnweigerlich gestellet werden. Fände sich aber, daß ein Unterthan, so ein Verbrechen begangen, sich eigens in der Absicht, um sich der verdienten Strafe zu entziehen, in Kriegsdienste begäbe, so soll die Untersuchung seiner vorherigen Obrigkeit lediglich anheim gegeben werden, es mag wegen solchen Verbrechens vorhero die Untersuchung bereits angefangen worden seyn oder nicht.

Wo Verbrechen zu untersuchen, so vor angenommenen Kriegsdiensten begangen worden;

§. 8.

Doch behalten Wir Uns vor, dieselige Strafe, die denen Soldaten in Ansehung ihrer vor Antretung der Kriegsdienste begangenen Verbrechen bey den Civil-Gerichten zuerkannt worden, dem Befinden nach, in eine verhältnißmäßige Militair-Strafe zu verwandeln; Und soll deshalb jedesmahl von den Civil-Obrigkeiten an Uns zu Unserer Landes- und übrigen Regierungen Bericht erstattet werden.

nur muß wegen der solchenfalls zuerkannten Strafen Bericht erstattet werden.

§. 9.



§. 9.

Wie es in dem Falle zu halten, wo bey einer Sache Complices vom Civil- und Militair-Stande vorhanden?

Ergeheth die Untersuchung gegen Personen vom Civil- und Militair-Stande zugleich; so soll von den Unter-Gerichten an beyderley höhere Gerichts-Stellen Bericht erstattet, und nach vorhergängiger Communication, zwischen letztern, bedürfenden Falls, ein iudicium mixtum bestellet werden; da sodann in Ansehung des Praesidii es auf Art und Weise, wie das erneuerte Duell-Mandat, §. 58. No. 4. besaget, gehalten werden soll, daß nemlich des Beleidigers Obrigkeit den Vorsitz und das Directorium Actorum führe, es klage der beleidigte Theil selbst, oder es werde ex Officio darinnen verfahren.

§. 10.

Wie es wegen Verhaftnehmung derer verbrochenden Soldaten bewendet es bey dem unterm 28sten December, 1737. publicirten Mandate und demjenigen, was in der Ordonnanz vom 1sten November, 1752. und deren III. §pho verordnet worden.

Wegen Verhaftnehmung derer verbrochenden Soldaten bewendet es bey dem unterm 28sten December, 1737. publicirten Mandate und demjenigen, was in der Ordonnanz vom 1sten November, 1752. und deren III. §pho verordnet worden.

§. 11.

Die Vergehungen an der Wachtparade u. s. f. werden vor des Verbrochers ordintlicher Obrigkeit untersucht.

Wer an der Wachtparade, so sich auf den Paradeplatz versamlet, oder von da auf ihre detachirten Posten abmarschiret, desgleichen an der unterm Gewehr auf ihrer Post stehenden Schildwacht sich mit Worten oder mit der That vergehet, ferner auf Wällen, an den Bestungswerken, oder unter den mit Wachten besetzten Thoren, in Corps de Gardien, ingleichen innerhalb der Barriere, unfertige Händel vornimmt, desgleichen an nur gemeldeten Orten, oder auch in denen Zeughäusern etwas zur Defension gehdrigtes vorseßlicherweise verderbet, zerschläget, oder wohl gar dieblich entwendet, nicht minder, wer in der Gouverneurs- und Commandanten-Häusern und Wohnungen auf

auf eine dem Character und Respect Unserer Commandanten zuwiderlaufende Art sich vergeheth, und in obbenannten- und andern dergleichen wider den Militair-Etat zu Schmälerung dessen Ansehens und Ehre, auch wohl gar der allgemeinen Sicherheit gereichenden Unternehmungen auf der That betreten wird, soll ohne Ansehen der Person und Unterschied des Standes, sofort arretiret, vernommen, und an seine ordentliche Obrigkeit abgegeben werden.

§. 12.

Dahingegen die Untersuchung und Bestrafung derer wider die Wachten, Ronden und Patrouillen von denen Bürgern in Unserer Residenz Dresden, oder andern dafelbst unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden- und sonst durch ihren Stand nicht distinguirten Personen, verübten Excesse denen Gouvernements- Kriegs- Gerichten dafelbst nachgelassen bleibet, inmaßen dem diesfalls erlassenen Patente vom 6ten März, 1767. allenthalben genau nachzugehen ist.

Wegen der Excesse wider die Wachten u. s. f. bewendet es bey dem Patente vom 6ten März, 1767.

Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren bey den Militair-Gerichten in Civil- besonders auch Schuld- und Wechsel-Sachen.

§. 1.

Wenn Civil-Sachen, so zufolge vorstehender Abschnitte vor die Militair-Gerichte gehdrig, bey selbigen verhandelt werden, so haben diese das Verfahren, welches in der im Jahr 1724. erläuterten- und verbesserten Proceß- und Gerichts- Ordnung und denen nachherigen- das rechtliche Verfahren betreffenden Mandaten vorgeschrieben ist, oder auch, künftig durch eine neue Gerichts- Ordnung oder besondere

Die Vorschrift der erläuterten Proceß- Ordnung ist zu beobachten.



sondere Mandate vorgeschrieben werden möchte, schlechterdings und ohne Ausnahme zu beobachten.

§. 2.

Auf die Ladung der General-Kriegs-Gerichte haben sich die vor selbige gehörige Personen zu stellen.

Wenn wider eine unter die Gerichtsbarkeit des General-Kriegs-Gerichts unmittelbar gehörige Person eine Klage angebracht wird, so soll im Namen des General-Kriegs-Gerichts und unter des Präsidenten, oder jedesmaligen Vorsitzenden Unterschrift, zuvörderst an den Beklagten, ohne Unterschied, eine schriftliche den Landes-Gesetzen durchgängig gemäß eingerichtete Vorladung, unter Anberaumung der Gesetzmäßigen Frist, erlassen, und von dem Vorgeladenen ohne Rücksicht auf Rang, oder Anciennetät, und ohne daß es hierzu einer besondern Ordre bedürfe, aus Gehorsam gegen das Gesetz, und diese Unsere Landesherrliche Anordnung, ohnweigerlich befolget werden.

Es bleibet aber dem General-Kriegs-Gerichte, in Fällen, wo es bisher der Ordnung nach geschehen, noch vor der ersten Ladung Monitoria zu erlassen, unbenommen.

§. 3.

Ladung bey Unter-Generälen.

In gleicher Maasse soll auch bey denen Unter-Militair-Gerichten, wenn eine unter deren Gerichtsbarkeit gehörige Person verklaget wird, verfahren, und die Vorladung behörigermassen bewerkstelliget werden.

Hierbey sollen die erste Vorladungen im Namen des Regiments-Commandanten ergehen, und von ihm unterschrieben, im Fortgang des Proceses aber, alle übrige Ausfertigungen und dergleichen, von dem Auditeur, Regiments-Gerichtswegen, erlassen, jedoch die abzufassende Decrete von dem Regiments-Commandanten und Auditeur vollzogen werden.

§. 4.

Das Gericht decretirt

Wenn die Partheyen ihre rechtliche Nothdurfft zu den Acten gebracht haben, bleibt den Militair-Gerichten frey,

frey, in der Sache selbst zu verabschieden, oder rechtliches Erkenntniß einzuholen.

selbst, oder
holet rechtliches Erkenntniß ein.

Letzteres zu thun, sind sie nur alsdenn schlechterdings verbunden, wenn allerseits Interessenten, sich deshalb vereinigen, oder auf eine, wider den bereits ertheilten Bescheid eingewandte Reutierung zu erkennen ist; Allemahl aber ist, wenn in einem Dicasterio Unserer Lande ein rechtliches Informat eingeholet wird, solches zu den Acten zu nehmen, und in Gemäsheit desselben das Decret einzurichten. Sothanes Decret ist in diesem Falle sowohl, als wenn die Gerichte selbst verabschieden, bey denen General- und Unter-Kriegs-Gerichten behdrigermaassen abzufassen.

§. 5.

Wenn ein oder beyde Theile durch den Ausspruch des Unter-Gerichts oder dessen Verfahren sich beschwert zu seyn glauben; So bleiben ihnen die dagegen in den Landes-Gesetzen erlaubten Remedia suspensiva und devolutiva nachgelassen.

Remedia in
I^{ma} Instan-
tia.

Wird Appellation eingewandt, so hat der Unter-Richter an das General-Kriegs-Gerichte längstens binnen 14. Tagen seinen Bericht mit Beyfügung der Acten zu erstatten, und sich, so lange die Appellation nicht aus dem Wege geräumt worden, alles fernern Verfahrens zu enthalten. Dahingegen Unser General-Kriegs-Gerichte auf die eingewandte Appellation eine den Rechten gemäße Resolution zu ertheilen, und dieserhalb das Behdrige an den Unter-Richter zu verfügen hat.

§. 6.

Wird das Remedium Appellationis von Unserm General-Kriegs-Gerichte zulässig, und Appellants Beschwerde erheblich befunden; So soll selbiges zur Rechtsetzung angenommen, die Inhibitoriales an den Unter-Richter erlassen, nach beendigtem Appellations-Verfahren jedes-

Annahme der
Appellatio-
nen.



mahl ein rechtliches Informat bey einem inländischen Dicasterio eingeholet, und selbigem gemäs in der vorhin §. 4. beschriebenen Maasse das Decret abgefaßt werden.

§. 7.

Appellatio-
nes vom Ver-
fahren des
Unter-Rich-
ters.

Wäre aber nur allein wider das Verfahren des Unter-Richters appelliret worden; So bleibet dem General-Kriegs-Gerichte unbenommen, nach Befund der Umstände mit Verwerfung der an selbiges gerichteten Appellation das zur vödligen Abwendung der Beschwerden Erforderliche anzuordnen.

§. 8.

Remedia in
der obersten
Instanz.

Auch bey dem General-Kriegs-Gerichte soll den Parthenen, die sich durch dessen Decrete, es sey nun in causis devolutis oder immediatis beschweret erachten, frey stehen, sich derer Rechtsmittel zu bedienen. Da aber das General-Kriegs-Gerichte ein ordentliches iudicium formatum und mit einer gnugsamen Anzahl der Rechte kundiger Personen besetzt, auch überdies in Fällen, da sich die Parthenen bey dessen Erkenntniße oder Verfahren nicht beruhigen, die Zuziehung deputirter Rätthe aus der Landes-Regierung und dem Appellations-Gericht festgestellt ist; so soll dasselbe als die oberste Militair-Justiz-Instanz angesehen, mithin bey selbigem gegen die Erkenntniße in causis devolutis nur Leuterung, und in causis immediatis nur Leuterung und Ober-Leuterung, gegen dessen Verfahren aber nur der Weg der Vorstellung statt finden.

§. 9.

Wenn Leute-
rung oder
Ober-Leute-
rung einge-
wendet wird.

Wenn Leuterungen oder Ober-Leuterungen eingewandt werden, hat das General-Kriegs-Gericht sowohl die Wichtigkeit der Formalien, als auch die Erheblichkeit der Gravaminum in Erwägung zu ziehen, und muß solche nach deren Befinden annehmen oder verwerfen.

§. 10.

Wird das Remedium angenommen, so soll bey Leuterungen in causis immediatis Termin zu deren Prosecution anberaumer und nach beendigtem Verfahren jedesmahl ein rechtliches Informat bey einem inländischen Dicasterio, jedoch wenn in eben der Sache bereits vorhin ein Informat einzuholen gewesen, bey einem andern als dem, von welchem das gravirende Erkenntniß abgefasset worden, eingeholet, und selbigem gemäs, so wie nach Vorschrift des 6ten §. bey den Appellationen, ein Decret abgefasset werden.

Leuterungen
in causis im-
mediatis.

§. 11.

Bey Leuterung in causis devolutis und bey Oberleuterungen, nicht minder Leuterung gegen eine auf Oberleuterung erfolgte Abänderung des vorigen Erkenntnißes in causis immediatis, sollen die Partheyen zu deren Prosecution vor das General-Kriegs-Gerichte behdrig vorge-laden, und nach beendigtem rechtlichen Verfahren, von selbigem die Acta mittelst Communicats an Unser Appellations-Gericht zum Verspruch Rechtens abgegeben werden, da denn, wenn das nächstvorhergehende Urthel confirmiret wird, kein Remedium weiter statt findet.

Leuterungen
und resp.
Ober-Leute-
rungen in
causis devo-
lutis oder im-
mediatis.

§. 12.

Das bey Unserm Appellations-Gerichte in der Sache in Unserm Namen, oder wo unser Interesse mit einschlägt, in Unserer Präsidenten und Rätthe Namen abgefaste Urthel, soll von Unserm Appellations-Präsidenten oder vor-sitzenden Rath unterschrieben, und von dem Secretario con-trassigniret, hernachmahls aber nebst den Entscheidungs-Ursachen mittelst Communicats unter Beyfügung der Acten an Unser General Kriegs-Gericht befördert werden, welches dasselbe in eben dieser Maasse den Partheyen behdrig zu publiciren hat.

Urthel beyne
Appellations-
Gerichte.



§. 13.

Remedia in
Concurſen.

Beſey Behandlung derer vor das General-Kriegs-Gericht gehöri gen Credit-Weſen, ſoll dem ſich beſchwerenden Theile zwar gegen das erſte Urtheil Leuterung, aber nicht Ober-Leuterung nachgelaſſen werden, und in dieſem Fall über die Leuterung bey Unſerm Appellations-Gerichte erkannt werden, eben ſo wie §. 11. bey Leuterungen in cauſis devolutis, und Ober-Leuterungen in cauſis immediatis vorgelchrieben iſt.

§. 14.

Abhörnung
der Zeugen.

Werden Civil-Personen in einem vor einer Militair-Inſtanz anhängigen Proceß zu Zeugen angegeben, ſo hat derjenige, der ihrer Ausſage benöthiget iſt, bey der Militair-Inſtanz ein Atteſtat, daß in dieſer Sache ſothenes Zeugniß erforderlich ſey, auszubringen, und mit ſolchem ſich bey demjenigen Gerichts-Stand, welchem die endlich abzuhörende Perſonen unterworfen ſind, zu melden, worauf ihm denn ohne Weitläufigkeit, gleich als ob dieſerhalb eine förmliche Requiſition ergangen wäre, gefüget werden ſoll. Auf eben dieſe Art iſt auch in denen vor den Civil-Inſtanzen anhängigen Proceßen, wenn darinnen Perſonen, die den Militair-Gerichts-Stand anzuerkennen haben, als Zeugen abgehört werden ſollen, zu verfahren.

Diejenigen Perſonen aber, ſo zuſolge des 9ten §. des zweyten Abſchnitts einen doppelten perſönlichen Gerichts-Stand haben, ſind ſchuldig, ſich vor der Inſtanz, bey welcher der Proceß anhängig, auf unmittelbare oder resp. commiſſariſche Vorladung zum Zeugen-Verhör jedesmahl zu ſtellen.

§. 15.

Wechſel-
Proceß. Wel-
che Militares

Der Wechſel-Proceß, ſoll gegen Militair-Personen, ſo Wechſel-Briefe ausgetſtelt oder girivet haben, und ſich nach Wechſel-Recht verbindlich machen können, allerdings ſtatt

statt haben. Jedoch bleiben davon ausgenommenen Unter-
 Officers und Gemeine, als deren Wechsel-Briefe, so
 lange sie wirklich Soldaten sind, keine Wechsel-Kraft ha-
 ben; Auch sollen Capitains und Subalterne-Officers nicht
 anders, als nach Maasgabe des wegen Abstellung des
 Schuldenmachens bey der Armee unterm 5ten April, 1783.
 erlassenen Mandats, Wechsel Briefe ausstellen, noch sich da-
 durch verbindlich machen können.

keine Wechsel
 ausstellen
 können.

Ist aber solches in Gemasheit vorerwehnten Man-
 dats geschehen, soll der Aussteller den Wechsel zur Ver-
 fallzeit nach Wechsel-Recht zu bezahlen, da nöthig, ver-
 mittelst Arrestes angehalten werden.

§. 16.

Wenn wider einen Staats- und Ober-Officier aus
 einem Wechsel nach Wechsel-Recht geklaget wird, kann
 die Militair-Gerichts-Obrigkeit, wie bisher üblich gewe-
 sen, noch fernerhin dem Schuldner die Bewürkung der
 Bezahlung binnen 14. Tagen oder längstens 4 Wochen,
 mittelst Monitorii auferlegen, daferne aber die Befriedigung
 des Gläubigers binnen solcher Zeit nicht erfolget, so ist
 wider den Schuldner, sobald er den Wechsel recognosciret,
 und nicht bezahlt, nach vorgängiger Anzeige an dessen
 Chef, damit dessen Dienst immittelst versehen werde, jedoch
 ohne Aufenthalt, nach Wechsel-Recht mit Arrest zu ver-
 fahren, und überhaupt alles dasjenige genau zu beobach-
 ten, was im 11ten und folgenden §§. des Anhangs der
 Erläuterten Proceß-Ordnung hierunter verordnet worden.

Wechsel-
 Verfah-
 ren gegen
 Staats- und
 Ober-Offi-
 ciers.

§. 17.

Würde nun der Wechsel-Schuldner binnen 3 Mo-
 naten von dato der erfolgten Arretirung nicht bezahlen; so
 ist, damit der Uns von selbigem zu leistende Dienst dadurch
 nicht hintangesezt werde, gegen ihn nach Maasgebung des
 Rescripts vom 27sten May, 1725. ohne einige Nachsicht
 und

Der nicht be-
 zahlende
 Wechsel-
 Schuldner
 gehet seiner



Charge ver- und ohne Ansehen der Person, Geburt und Characters,
lustig. unnachbleibend zu verfahren, mithin er seiner Charge für
verlöstig zu erklären, mit einem Abschiede zu versehen, und
auf Anhalten seines Gläubigers an die Civil-Obriegkeit
auszuliefern.

§. 18.

Verfahren
wegen gemei-
ner Schulden
der Unter-
Officers und
gemeinen
Soldaten.

In so ferne ein Unter-Officier oder gemeiner Soldat
eigenes beweg- oder unbewegliches Vermögen besizet, solz
len dessen Schuld-Verschreibungen, so wie alle Handlung-
gen, welche nicht dessen Person, sondern seine außer dem
Soldaten-Stande besizende Güther angehen, gültig seyn,
auch die von ihm ausgestellten Wechsel als bloße Schuld-
Verschreibungen angesehen, und er zu deren Bezahlung
aus seinem Vermögen von der Obriegkeit, unter welche solz
ches gehdrig, angehalten werden. Hätte er aber außer sei-
ner Löhnung kein eigenes Vermögen, so soll ihm zwar von
seiner Löhnung nichts abgezogen werden, jedoch ist derselbe
wegen seiner Leichtsinigkeit, Schulden zu machen, die er
zu bezahlen nicht im Stande, respective mit Degradation
oder auch Leibes-Strafe anzusehen.

Neunter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Criminal-Sachen.

§. 1.

Gesetze, so zu
beobachten.

Die Militair-Gerichte sollen bey Untersuchung und Be-
strafung der gemeinen- sowohl als Militair-Verbrechen sich
schlechterdings nach denen Kriegs-Artikeln, Reglements,
Ordres und Ordonnanzien, in sofern aber in selbigen eine
hinreichende Vorschrift nicht enthalten, nach dem in hiesi-
gen Landen eingeführten Criminal-Proceße und denen die-
serhalb erlassenen Mandaten und Generalien richten.

§. 2.

Leichte Verbrechen eines Unter-Officers und Gemeinen sollen von dem Obristen oder Regiments-Commandanten, ohne weitläufigen Proceß und Befehung eines Kriegs-Rechts, mit Zuziehung des Auditeurs untersucht und abgethan werden; Dahingegen die Entscheidung der schwerern Verbrechen, welche an Ehre oder Leben zu bestrafen sind, oder auch nur eine harte Leibes-Strafe nach sich ziehen, anders nicht als mittelst gehöriger Befehung eines Kriegs-Rechts, erfolgen soll.

Unterschied
geringer und
schwerer Ver-
brechen.

§. 3.

Bei denen Militair-Gerichten ist auch in peinlichen Fällen die Zuziehung eines Notarii nicht erforderlich; es haben aber diejenigen, welche zu Fertigung derer Registraturen und Haltung der Acten verordnet sind, sich ihren besten Wißen und Gewißen, auch obhabenden Pflichten nach jedesmahl zu bezeigen, die Sachen nicht mit Fleiß oder aus Unachtsamkeit zu verzögern und denen Rechten und der Ordnung des Proceßes gemäß, allenthalben zu verfahren.

Amte des Au-
diteurs bey
den Regi-
ments-Ge-
richten.

§. 4.

Zu allen und jeden Verhören in Criminal-Sachen, mithin auch zu denen zu Berichtigung des Corporis delicti abzielenden Handlungen, Sectionibus cadaverum, summarischen und articulirten Vernehmungen, Admonition derer Diebe, eydlicher Bestärkung des erlittenen Diebstahls, des Eigenthums und des Werthes derer gestohlenen Sachen, Zeugen-Verhören, Confrontation und andern solchen gerichtlichen Handlungen, Anzeigen und Registraturen, worauf nach Beschaffenheit der Umstände und des Verbrechens das End-Urthel sich gründen muß, sollen jedesmahl Drey Militares als Besißer commandiret werden; dergestalt,

Bey s i ß e r
vom Militair-
Stand.



daß bey Verhören über Unter-Officiers und Gemeine, ein Officier und zwey Unter-Officiers, bey Verhören über einen Officier aber, Drey Officiers, davon wenigstens einer entweder einen höhern Grad haben, oder im Dienste älter seyn muß, als der Beschuldigte, beyssigen sollen. Dergleichen jedesmahl commandirte Militair-Personen sollen vor der Expedition, auf die nach den Kriegs-Artikeln ihnen obliegende Pflicht zupörderst verwiesen, besonders aber zur Aufmerksamkeit auf alle bey der vorhabenden Handlung einschlagende Umstände, ingleichen zur Verschwiegenheit und Unpartheylichkeit erinnert, und wie solches geschehen, in dem darüber zu führenden Protocolle angemerket werden.

§. 5.

Die Gerichte
sprechen
nicht selbst.

In gemeinen Verbrechen sollen die Militair-Gerichte nicht, wie ihnen in Parthey-Sachen nachgelassen ist, selbst etiren Bescheid abfassen, sondern aus denen Dicasteris Unserer Lande Informaten einholen, und ohne von dem Inhalt derselben abzugehen, in deren Gemasheit in einem besetzten Kriegs-Rechte das Urthel abfassen, auch solches jedesmahl an die ihnen vorgesezte Instanz zur Confirmation einsenden.

§. 6.

In welchen
Fällen anzu-
fragen.

Die summarische Vernehmung zu vorläufiger Instruction der Sache gegen Officiers, vom Capitain bis zum Fähndrich inclusive stellet der Obriste vor seinen unterhabenden Regiments-Gerichten an. Wenn aber gegen einen Ober-Officier, oder andere dergleichen Rang habende unter den Militair-Gerichten stehende Person, die Special-Inquisition erkannt, oder ein Kriegs-Recht nieder zu setzen ist, nicht minder über alle gegen selbige, so wie auch über die gegen Unter-Officiers und Gemeine auf die Lebens-Strafe ergangene Kriegs-Rechts-Sprüche, soll bey dem General:

General = Kriegs = Gerichte angefragt werden, welches sodann hierunter, so wie überhaupt in Ansehung der vor daselbe gehörigen Staats = Officiers, von den Majors an, nach der ihm ertzeilten Instruction zu verfahren hat.

§. 7.

In denen Verbrechen, die lediglich das Militare betreffen, werden keine Schuß = Schriften, noch auch zu deren Ansbereitung Sachwalter zugelassen, dahingegen haben diejenigen, welche das Directorium Actorum in dergleichen Fällen führen, um so mehrern Fleiß in Erforschung und Erwägung aller zu des Inquisiten Bertheidigung gereichenden Umstände sorgfältigst anzuwenden, und solche genau und umständlich in den Acten zu bemerken, mithin was zu Erforschung der Wahrheit und zu Bertheidigung des Angeeschuldigten ein gewissenhafter und erfahrener Richter, vorkommenden Umständen nach, nöthig finden dürfte, denen Rechten gemäß von selbst zu beobachten: So wie auch denen Angeschuldigten nachgelassen ist, alles und jedes, was zu ihrer Rechtfertigung dienen und ihnen nach Recht und Billigkeit zu statten kommen möchte, mündlich und in selbst gefertigten Schrifften anzuzeigen.

In Militair = Verbrechen findet keine Schuß = Schrift statt,

§. 8.

Bürden aber Militair = Personen gemeiner Verbrechen angeschuldiget, so sollen die Militair = Instanzen alles dasjenige, was in dem anderweiten Generali, wegen des Verfahrens in Untersuchungs = Sachen vom 30ten April, 1783. verordnet worden, genau beobachten, besonders aber, ehe gegen Officiers mit der Special = Inquisition verfahren wird, denenselben jederzeit vorher eine Schuß = Schrift zu deren Abwendung verstaten, und zu deren Einbringung eine hinlängliche Frist nachlassen.

wohl aber in gemeinen Verbrechen.



§. 9.

Appellatio-
nes und Re-
curfus ad
gratiam.

Wenn wider einen bestätigten Kriegs-Rechts-Spruch, es möge nun selbiger in einem Militair- oder gemeinen Verbrechen ertheilet worden seyn, Appellation ergriffen wurde, soll an Unser General-Kriegs-Gerichte mit Einsendung der Acten schleunigst berichtet, und mit Vollstreckung des Kriegs-Rechts-Spruchs einstweilen Anstand genommen, an Uns aber sofort von besagtem General-Kriegs-Gerichte schriftlicher Vortrag mit beygefügetem rechtlichem Bedenken erstattet, und Unsere endliche Entschließung hierauf erwartet werden.

Ebenermaaßen soll es gehalten werden, wenn von einem Inculpaten oder Inquisiten auf Unsere Gnade sich berufen, oder um völlige Abolition angefochtet wird.

§. 10.

Beschwerden
über das Ver-
fahren.

Wird bloß wider das Criminal-Verfahren des Unter-Richters Beschwerde geführt, und von Inculpaten oder dessen Defensoren dieserhalb Appellation an Unser General-Kriegs-Gerichte ergriffen; So hat selbiges hierauf mit Verwerfung der Appellation eine den Rechten gemäße Verfügung zu treffen.

Beruhigte sich aber Inculpat auch bey dieser Resolution noch nicht, und wendete anderweit Appellation ein, oder es beträfe die Beschwerde das Verfahren des General-Kriegs-Gerichts selbst, so hat dasselbe nach dem 5ten §. des Achten Abschnitts mit Zuziehung der deputirten Räte aus der Landes-Regierung und dem Appellations-Gericht, darüber ebenfalls zu urtheilen.

§. 11.

Wechselfelti-
ge Hülf-Lei-

Die Civil Obrigkeiten sollen denen Militair-Gerichten in Verwaltung der Justiz auf alle Weise an Hand gehen, auf

auf deren Requisitionen das Erforderliche schleunig besorgen, und ihnen in Verbrechen, wo Soldaten, oder andere zu jenen Gerichten gehdrige Personen concurriren, die erforderlichen Nachrichten aus den Acten auf Verlangen ungesäumt, in beglaubter Abschrift, unter obrigkeitlichem Siegel, und zwar in Fällen, welche Unter-Officiers und Gemeine betreffen, ohne Unkosten mittheilen.

Dagegen hinwiederum von denen Militair-Gerichten dergleichen Expeditiones auf vorgängige Requisition in Ansehung der Civil-Personen von denen die Unkosten nicht zu erlangen, sondern vom Gerichtsherrn selbst übertragen werden müssen, ohnentgeltlich verrichtet werden sollen.

Zehnter Abschnitt.

Von der Militair-Gerichtsbarkeit in Kriegszeiten.

§. 1.

Im Kriege gehdren alle die der Armee folgen, und sich bey derselben aufhalten, unter die Militair-Gerichtsbarkeit.

Umfang der Militair-Gerichtsbarkeit im Kriege.

§. 2.

Diese Gerichtsbarkeit stehet unter dem jedesmaligen commandirenden General, nach dem ihm ertheilt werden den Auftrag und Anweisung.

Die Gerichtsbarkeit stehet unter dem commandirenden General.

§. 3.

Bey deren Ausübung sollen die in vorstehenden Abschnitten enthaltene Vorschriften, so viel es die Umstände nur immer gestatten, beobachtet werden.

Bey deren Ausübung soll das Reglement beobachtet werden.



§. 4.

Weitläufige und wichtige Sachen, die Aufsicht leiden, sind einzuschicken.

Weitläufige und wichtige Sachen, die Aufsicht leiden, sind zum General-Kriegs-Gerichte einzusenden, welches sodann derenthalben die Nothdurft zu besorgen, auch nach Befinden solche, wenn sie vor dasselbe nicht gehörig, an die competente Landes-Instanzen abzugeben hat.

§. 5.

Wie es mit dem Nachlaß derer im Felde sterbenden Personen zu halten.

Was derer im Felde sterbenden Personen bey sich habenden Nachlaß anbetrifft, so bleibt dessen Versiegelung, auch wenn es die Umstände erfordern, die Inventurung derselben und der Ordnungsmäßige Verkauf, denjenigen Militär-Gerichten bey der Armee, unter welchen der Verstorbene bey seinem Leben überhaupt, oder wenigstens im Felde gestanden, überlassen.

Filfter Abschnitt.

Die bey dem General-Kriegs-Gerichte und bey denen demselben untergeordneten Kriegs-Gerichten zu beobachtende Sporel-Taxe.

§. 1.

Wenn Gerichtes- und peinliche Kosten, oder auch nur der baare Verlag zu entrichten.

Alle zur Administration der Justiz gehörige Materialien, nebst baarem Verlag, welche in delictis communibus, bey Untersuchungen über Unter-Officiers und Gemeine, durch Einholung derer Informate, Vollstreckung der Executionen, oder sonst erforderlich, werden von denen Regiments-Unkosten oder Kopf-Geldern bezahlet.

Alle Verhöre und Inquisitiones über Unter-Officiers und Gemeine, verrichtet der Auditeur ex officio, wie auch die Untersuchungen, welche in causis mere militaribus, oder

oder in Fällen, die den Kriegs-Dienst des Herrn angehen, über Officiers angestellet werden. Wird aber ein Officier wegen Malversation, Verkürzung derer Untergebenen an ihrem Solde, ferner wegen Schulden, Iniurien, oder anderer gemeiner Verbrechen in Anspruch genommen; So bezahlet der Officier die aufgelaufenen Gerichts- und andere Unkosten, nach deren vorgängigen Tarmässigen Liquidation, und von dem General-Kriegs-Gerichte erfolgten Moderation. Wenn in Sachen, die Unter-Officiers und Gemeine betreffen, sowohl in Criminalibus, als Civilibus, mit einer Civil-Obrigkeit, oder von dieser mit der Militair-Obrigkeit communiciret werden muß; So sollen beyde einander mit der erforderlichen Expedition, nach Vorschrift der erneuerten Ordonnanz vom Jahr 1752. §. III. gratis, und ohne Entgeld, auch ohne die geringste Verzögerung assistiren, und keinem Theile von dem andern mehr als der baare Verlag bonificiret werden. Der Auditeur ist schuldig, denen Soldaten, Weibern und Kindern, wie auch denen Officiers-Bedienten, die Untersuchungen ex officio zu führen. Wo in Untersuchungs-Fällen, wider Soldaten-Weiber und Kinder baarer Verlag erfordert wird, bezahlen sie solchen aus ihrem eigenen Vermögen, und ist der Regiments-Commandant nur in subsidium gehalten, solchen von denen Regiments-Kosten oder Kopfgeldern herzugeben, und zu übertragen. Den baaren Verlag in Untersuchungen über Officiers-Knechte, bezahlen ihre Dienst-Herren, und erholen sich diesfalls an ersterer Vermögen, in so weit solches zureichet.

§. 2.

In Ansehung der zu bezahlenden Kosten soll sich künfftighin lediglich nach der diesem Reglement beygefüigten Sportel-Sportel-Ordnung gerichtet, und von niemanden, unter welchem



welchem Vorwand es sey, etwas mehreres, bey Strafe doppelten Ersases, genommen, noch sich dagegen auf irgend einige Observanz bezogen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Kriegs-Gerichts-Reglement eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Kriegs-Insigel bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Dresden, am 23sten Januarii, 1789.

Friedrich August.



von Stutterheim.

Kriegs-Gerichts-
Reglement.

George Friedrich Großmann.

T a x a

derer Gerichts-Gebühren für das General-Kriegs-Gerichte und die selbigem subordinirte Militair-Instanzen, worunter jedoch das Stempelpapier, wo solches von nöthen, nicht mit begriffen.



Titulus I.

Von denen in Gerichten vorkommenden gemeinen Händeln.

Von denen pflichtshalber zu besorgenden Verrichtungen, als für Rubricirung und Haltung, auch Eintragung derer Acten ins Repertorium, Vorlegung derselben, Ertheilung und Fassung einer Resolution an die Canzley, oder zu den Acten und dergleichen, soll nichts angefehet noch genommen; die verdienten Gerichts-Gebühren hingegen, jedesmahl zu den Acten und Protocolen liquidiret, und demjenigen, so solche zu entrichten hat, nicht anders, als mittelst einer specificke einzurichtenden Liquidation abgefordert werden.

Solchemnach sind zu nehmen nachgelassen:

6 X
 Bey dem General-Kriegs-Gerichte.

Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.

	thl.	gl.	pf.		thl.	gl.	pf.
1.) Für Verpflichtung, Examen und Pflicht-Schein eines Auditeurs,	=	=	9	—	—	—	—
= = Verpflichtung des General-Staabs-Registratoris, oder General-Inspectionis-Secretarii,	=	=	4	—	—	—	—
= = Verpflichtung eines General-Staabs-Canzlisten,	=	=	3	—	—	—	—
= = Verpflichtung einer jeden andern zum Militari gehörigen und bey dem General-Kriegs-Gericht zu verpflichtenden Person,	=	=	—	8	—	—	—
<p>Wenn aber deren viele zu gleicher Zeit mit einem Eyde zu belegen sind; so ist nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach der Wichtigkeit der Expedition zu liquidiren.</p> <p>Feldjäger, Ingenieurs-Unter-Officiers, und General-Staabs-Fourier, in gleichen der Profosß werden ex officio verpflichtet.</p>							
2.) Für eine bloße Registratur,	=	.	8	—	—	—	6
3.) Für ein Fürschreiben an andere Gerichte,	.	.	8	—	—	—	6
4.) Für ein Communicat an Churfürstl. Collegia,	.	.	8	—	—	—	—
	bis		12	—	—	—	—
5.) Für einen Geburts-Brief, mit eingeschlossen der dabey nöthigen Vernehmungen der Zeugen und Schreibe-							

	Bey dem General-Kriegs- Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär- Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
Gebühren, wenn er auf Papier aus- gefertigt wird,	=	=	=	1	16	—
auf Pergament,	=	=	=	2	—	—
6.) Für Bestätigung eines Vormundes, wenn solche nur registriret und einge- tragen wird,	=	=	=	—	4	—
7.) Wenn ein schriftliches Tutorium und Curatorium ausgefertigt wird,	incl. vorste- hender 16 gl.	1	—	incl. vorste- hender 4 gl.	—	8
8.) Wenn das werbende Vermögen eines Unmündigen die Summe von 200 Thlr. nicht übersteiget, soll der Rich- ter für die Abnahme der Vormund- schafts-Rechnungen nur den unum- gänglich nöthigen baaren Verlag, und hierunter, wenn Abschriften ge- macht werden müssen, für jedes Blatt Copialien 6 pf. außerdem aber ganz keine Gebühren zu fordern haben.						
Wenn aber solches Vermögen über 200 Thlr. und bis an 500 Thlr. beträgt,	=	=	=	1	—	—
Wenn solches Vermögen sich über 500 Thlr. erstrecket, so steigen die Gebüh- ren von 100 fl. zu 100 fl.	=	=	=	mit	8	—
Hingegen ist der Richter die Rechnungen alle Jahre richtig abzunehmen, bey Vermeidung willkürlicher Strafe verbunden, hat auch für die Quit- tung über dergleichen Particular- Rechnung nichts zu fordern.						

Bey
dem General-Kriegs-
Gerichte.

Bey denen Regiments-
und übrigen Militair-
Gerichten.

	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
9.) Für Ertheilung eines Decrets zu Be- zahlung eines dem Unmündigen schul- digen Capitals, wenn es unter 20 fl. wenn es unter und bis 100 fl. wenn es drüber, und so hoch es auch an- steigen möchte,	=	=	6	=	=	4
	=	=	12	=	=	8
	=	=	1	=	=	16
10.) Für ein Decret über einen Ver- gleich, incl. alles desjenigen, was ad Cognitionem causae nöthig, und diesfalls vom Richter expediret wor- den, geben beyde Contrahenten nach Beschaffenheit der Sache,	=	=	1	=	=	16
	oder	=	16	=	=	8
11.) Für eine gerichtliche Quittung, we- gen geführter und abgelegter Vor- mundschaft, nach deren Endigung,	=	=	1	=	=	16
12.) Für einen General-Caution-Schein, darinnen kein Quantum bestimmt ist,	=	=	16	=	=	12
13.) Für eine Quittung über Particular- Zahlung zu registriren,	=	=	6	=	=	3
14.) Für Annahme, Verwahrung und Auszahlung gerichtlich deponirter Gelder von 100 Thalern, welche, wenn es anbefohlen, oder darauf erkannt ist, ingleichen bey Conkursen und Subhastationen von der Summe abzuziehen, außerdem von denen Deponenten zu entrichten sind.	=	=	6	=	=	6

Be
dem General-Kriegs-
Gerichte.

Be
denen Regiments-
und übrigen Militair-
Gerichten.

	Be dem General-Kriegs- Gerichte.			Be denen Regiments- und übrigen Militair- Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
15.) Für den Recognitions-Schein über dergleichen deponirte Gelder und deshalb geführte Registratur, =	=	=	6	=	=	4
16.) Für eine Registratur wegen der Verabfolgung, =	=	=	6	=	=	4
17.) Für Taxation beweglicher Stücke, nach dem Werthe, wenn es unter und bis 100 fl.	=	=	16	=	=	12
von 100 fl. bis 500 fl.	=	=	1	=	=	18
von 500 fl. bis 1000 fl.	=	=	1	8	=	1
und wenn es drüber ist von 100 fl. noch, außer derer Personen Gebühren, so in beyden Fällen zur Taxation adhibiret werden, als Goldschmiede &c.	=	=	3	=	=	2
18.) Wenn auf Beschwerde, oder Suppliciren, Bericht oder Vortrag erfordert wird, soll von Impetranten oder Supplicanten für Präsentation des Befehls oder Monitorii und Beylagen, zusammen entrichtet werden,	=	=	2	=	=	1
Der Richter aber hat sofort Bericht oder Vortrag zu erstatten, und der Unter-Richter die desfalls zu verlangenden Unkosten nebst dem baaren Verlage ad Acta zu liquidiren, damit deren Ermäßigung, benebst der Anordnung, von wem sie zu bezahlen, erfolgen könne.						

Bey
dem General-Kriegs-
Gerichte.

Bey denen Regiments-
und übrigen Militär-
Gerichten.

	thl.	gl.	pf.		thl.	gl.	pf.
19.) Für die Notification, wenn der Bericht oder Vortrag abgehen soll,	=	=	4	=	=	2	—
20.) Für Intotalation der Acten, so deren vorhanden, von denen Partheyen zusammen,	=	=	6	=	=	4	—
21.) Für einen Bericht oder Vortrag, wenn er kurz ist, und nur die Acta eingesendet werden,	=	=	8	=	=	6	—
so er ausführlich und darinne ein rechtliches Bedenken enthalten,	=	=	1	=	=	1	—
	bis	1	12	=	=	—	—
22.) Wenn Reisen in bürgerlichen oder peinlichen Sachen zu thun, erhält der General-Auditeur, der General-Auditeur-Lieutenant, oder anderer Kriegs-Gerichts-Rath, über Ross- und Fuhrlohn inclusive Zehrung, täglich,	=	=	2	ein Auditeur	—	21	—
Ein Actuarius,	=	=	21	=	=	—	—

Nota. Wenn ein Officier, er sey von welchem Range er wolle, außer seinem Quartier-Stand, oder den Ort seines Aufenthalts, in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, als Assessor commandiret wird, erhält derselbe über das Rosslohn, zur Auslösung täglich annoch eben so viel als sein zu genießen habendes Tractament beträgt, in Sachen

Be
dem General-Kriegs-
Gerichte.

Be
denen Regiments-
und übrigen Militär-
Gerichten.

aber, die ex officio expediret werden
müssen, fällt die Ausübung weg.

23.) Für Auffuchung abgethaner Acten
auch Nachschlagen und Extrahiren
aus selbigen exclusive der Copialien,

24.) Für ein schriftliches Attestat, so über
einen und den andern Punct, auf An-
suchen unter dem großen Siegel er-
theilet wird, excl. der Copialien,

wenn es unter dem kleinen Siegel und
unter des Actuarii Unterschrift oder
sonst ad Acta ertheilet wird,

25.) Copiales von einem Blatte, jedoch,
daß auf einer Seite, bey Strafe des
Dupli, wenigstens 26 Zeilen, und die
Worte zur Ungebühr nicht ausgedeh-
net seyn,

26.) Botenlohn von einer Meile, bey
Verschickung mit Acten, Citationen
und sonst.

Wartegeld auf jeden Tag,

Jedoch ist Botenlohn und Wartegeld
wegen unterschiedener Acten oder sonst
nicht zu vervielfältigen, sondern sol-
ches pro rata einzutheilen. Wo aber
Posten oder ordentliche Boten sind,
sollen die Acta mit diesen fortgeschickt
werden, in so ferne nicht die Parthey-
en ein anderes bitten.

thl. gl. pf.

thl. gl. pf.

= =

4

= =

2

= =

1

= =

6

= =

6

= =

4

= =

1

= =

1

= =

3

= =

3

= =

3

= =

3

Titulus II.

Von denen in Streit-Sachen vorkommenden Handlungen.

- 27.) Für eine mündliche Klage und Vorbringen zu registriren, in Sachen, so nicht zu den geringfügigen zu rechnen, (vid. Num. 53.) nachdem sie weitläufig und wichtig sind, =
- 28.) Von Armen auf den letztern Fall,
- 29.) Für eine mündliche Ladung und Vorforderung der Partheyen und Zeugen, außer des Gerichts-Webels Gebühren, auf die Person, =
- Wenn aber mehr als Sechs Personen in einer Sache zu citiren seyn, darf nicht mehr, als =
genommen und pro rata eingetheilet werden.
- 30.) In Injurien-Sachen die Partheyen zu vernehmen, von einer Person, =
- 31.) Für ein Monitorium, Auflage und gerichtliches Verboth, mit oder ohne Strafe, außer denen Copialien, =
- 32.) Für ein Verhör im Fortgang des Processus, woben ein Protocoll gehalten wird, von jeder Part, wenn

	tbl.	gl.	pf.		tbl.	gl.	pf.
= =	—	8	—	= =	—	6	—
		12		= =		8	
bis	—	16	—	= bis	—	12	—
= =	—	8	—	= =	—	6	—
= =	—	3	—	= =	—	1	—
= =	—	8	—	= =	—	6	—
= =	—	8	—	= =	—	6	—
= =	—	8	—	= =	—	4	—

Bei
dem General: Kriegs-
Gerichte.

Bei denen Regiments-
und übrigen Militär-
Gerichten.

sie gleich in mehrern liris-Consorten
bestehet, = =

Bei dem General: Kriegs- Gerichte.			Bei denen Regiments- und übrigen Militär- Gerichten.		
tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
=	=	2	=	=	8

Jedoch muß es, wenn derer Personen
viel sind, über =
nicht steigen, die alsdenn der Billig-
keit nach einzutheilen.

=	=	4	=	=	2
---	---	---	---	---	---

33.) Für ein Compromiß zu registriren,
Wenn es aber die völlige Erdörterung der
Sache betrifft, =

=	=	6	=	=	4
=	=	12	=	=	8

34.) Für Präsentation eines Befehls,
Schreibens und alles andere, das zum
Acten kommt, nebst denen sämtlichen
Beylagen, = =

=	=	2	=	=	1
---	---	---	---	---	---

35.) Wenn darüber eine Recognition,
oder darauf eine schriftliche Resolu-
tion verlangt wird, für deren Ausfer-
tigung, = =

=	=	3	=	=	2
---	---	---	---	---	---

Jedoch ist in denen Fällen, wo es die
Erläuterte Proceß-Ordnung ad Tit. I.
§. 7. 8. verlangt, dergleichen Schein,
ohne Entgeld zu erteilen.

36.) Für einen Bestell-Zettel, =

=	=	3	=	=	2
---	---	---	---	---	---

37.) Für eine schriftliche Ladung an die
Partheyen, ingleichen an Zeugen und
sonst, = =

=	=	6	=	=	4
---	---	---	---	---	---

Für die dazu gehörrigen Beylagen vom
Blatte, = =

=	=	1	=	=	1
---	---	---	---	---	---

Bev
dem General-Kriegs-
Gerichte.

Bev denen Regiments-
und übrigen Militair-
Gerichten.

		thl.	gl.	pf.		thl.	gl.	pf.
Wenn deren Interessenten mehr sind, wird wegen eines jeden, der besonders citiret werden muß, noch entrichtet,	= =	—	2	—	= =	—	1	—
38.) Für einen Gedenk-Zettel, und wenn deren mehr als einer, von jedem noch,	= =	—	4	—	= =	—	2	—
39.) Für Abkündigung oder Prorogation eines angefeht gewesenen Termins auf des Partis Ansuchen, außer denen Copialien und Beylagen, wo sie aber vom Richter selbst geschieht, ist nichts zu nehmen.	= =	—	6	—	= =	—	4	—
40.) Für ein Patent an mehrere Creditores oder Interessenten,	= =	1	8	—	= =	1	—	—
41.) Für die Edictal-Citationes unter dem Gerichts-Siegel,	= =	1	12	—	= =	—	12	—
42.) Für ein Requisitions-Schreiben an den Richter desjenigen, der vorgeladen wird, außer den Copialien, Wenn deren auf einmal unterschiedene auszufertigen sind, für jedes folgende,	= =	—	12	—	= =	—	4	—
43.) Für die Insinuation einer Ladung dem Boten, oder Gerichts-Webel,	= =	—	4	—	= =	—	2	—
44.) Für die Registratur über den, wegen der Insinuation, erstatteten Bericht, Wo vielen ein Patent insinuiret, wird, überhaupt,	= =	—	1	—	= =	—	1	—
45.) Für das Angeben in termino zur Güte, oder Recht, zu registriren, ingleichen	= =	—	2	—	= =	—	1	—
	= =	—	6	—	= =	—	4	—

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
bey jedem eingebrachten rechtlichen Gesetze, von wem und zu welcher Zeit es ad Acta gekommen, anzumerken, auf eine Parthey,	=	=	2	=	=	1
46.) Für Cautionen de rato, ingleichen pro expensis, oder andere vorkommende passus, darüber etwa zu attestiren gebeten wird, zu registriren,	=	=	4	=	=	3
47.) Für Bestätigung eines Curatoris litis oder bonorum, in Concurseen und deren Verpflichtung,	=	=	1 12	=	=	—
48.) Für Verpflichtung eines Calculatoris und Taxatoris,	=	=	12	=	=	8
49.) Für Ausfertigung der Curatelen in forma probante,	=	=	1	=	=	12
50.) Für Verpflichtung des Gemein-Schuldners, wenn er selbst den Concurcurs vertritt oder seines Procuratoris,	=	=	1	=	=	—
51.) Wenn die Güte zwischen denen Partheyen in termino mit Fleis versucht wird, für die diesfalls gehabte Mühe und gefertigte Registratur, von jedem Part,	=	=	16	=	=	8
	bis	1	—	bis	12	—
Wenn mehrere Personen dabey concurriren, von jeder Person,	=	=	10	=	=	6
	bis	12	—	bis	8	—
jedoch, daß es zusammen, ansteige.	nicht über	3	—	nicht über	2	—

Be-
dem General-Keleg-
Gerichte.

Be-
denen Regiments-
und übrigen Militär-
Gerichten.

	thl.	gl.	pf.		thl.	gl.	pf.
52.) Wo solche Güte verfangt und die Sache weitläufig und wichtig, dem Richter über obiges annoch,	=	=	1	=	=	—	16
	bis	2	—	bis	1	—	—
53.) Gleichwie sich sämtliche Sätze von Num. 27. bis 52. nur von Sachen, so nicht zu den geringfügigen zu rechnen, verstehen, also passieren hingegen, in geringfügigen Sachen, nach Maasgebung des Mandats vom 28 November 1753. wenn die Irrung durch mündlich Verhör sogleich abgethan wird, für alles und jedes, so bis dahin, seit Anbringung der Klage oder Imploration, zu expediren gewesen, excl. des baaren Verlags, =	=	=	—	16	=	=	—
und wenn auf gehaltene mündliche Verhör der Richter sofort selbst decretiret incl. sämtlicher vorhergehender Expeditionen,	=	=	—	21	=	=	—
Wenn aber verfahren werden müssen, für obiges alles benebst der Inrotation und der Urthelsfrage,	=	=	1	=	=	1	—
Und wenn der Richter darinnen selbst verabschiedet, über voriges annoch,	=	=	—	8	=	=	—
Wie denn auch bey denen nachhero etwa auslaufenden Judicialibus in geringfügigen Sachen, jedesmal nur die Helfte desjenigen, was nach dieser							

Bey
dem General-Kriegs-
Gerichte.

Bey denen Regiments-
und übrigen Militair-
Gerichten.

	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
Tax-Ordnung in wichtigern Fällen, bey denen post Num. 59. folgenden Rubriquen, zu nehmen erlaubt ist, gefordert werden mag.						
54.) Von Sätzen ad Acta zu schreiben, auf jedes Blatt,	=	=	1	=	=	1
55.) Für Liquidation der Gerichts-Expensen ad Acta bey jedem Termine,	=	=	2	=	=	2
56.) Für die Invotulation der Acten, dazu der Termin gleich bey der ersten Citation zu benennen, giebt jeder Theil	=	=	3	=	=	3
Wo aber ein neuer Termin anzusetzen nöthig ist, für die Citation,	=	=	4	=	=	3
57.) Für eine Urtheils-Frage, allerseits Partheyen,	=	=	8	=	=	6
58.) Für einen Abschied auf vorhergegangenes rechtliches Verfahren, da es ein Interlocut,	=	=	16	=	=	12
ein Definitiv,	=	=	1	8	=	1
59.) Für die Rationes decidendi, wenn solche absonderlich beygefüget werden, noch halb so viel als für den Bescheid.						
60.) Für ein Decret, so aus einem beyhm Dicasterio eingeholten rechtlichen Informat gefertiget wird,	=	=	16	=	=	12
Wenn mehrere Partheyen, außer Klägern und Beklagten, von jeder,	=	=	8	=	=	6
61.) Für die Citation zur Publication eines Urtheils oder Abschieds,	=	=	6	=	=	3

Be-
dem General-Kriegs-
Gerichte.

Be-
denen Regiments-
und übrigen Militair-
Gerichten.

und soviel der in eine gemeinschaftliche
Citation vorzuladenden Citandorum
sind, von jedem, =
jedoch, daß es nicht über =
komme.

62.) Für Publication eines Urthels oder
Abschieds, incl. der Registratur, ha-
ben die gesanten Partheyen zu ent-
richten, = =

63.) Für ein im Concurs nach eingeholten
rechtlichen Informate abzufassendes
Designations-Decret, =

Für einen vom General-Kriegs-Ge-
richte selbst gefertigten Distributions-
Abschied, = =

Wenn es aber über 5000 Thlr. betrifft,
nach Beschaffenheit der Mühe, =

64.) Für Abschrift eines Bescheides oder
Urthels, wenn sie begehrt und in vim
publicati zugeschickt wird, =
wenn es aber über einen Bogen noch
dazu die Copiales.

65.) Für verlangte Abschrift eines Befehls,

66.) Für ein Schreiben, darinnen dem
Impetranten dergleichen in vim pu-
blicati übersendet wird, =

Be- dem General-Kriegs- Gerichte.			Be- denen Regiments- und übrigen Militair- Gerichten.		
thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
=	=	— 2 —	=	=	— 1 —
=	=	— 16 —	=	=	— 12 —
=	=	— 12 —	=	=	— 8 —
=	=	1 8 —	=	=	— — —
=	bis	2 — —	=	=	— — —
=	=	2 — —	=	=	— — —
=	bis	6 — —	=	=	— — —
=	=	6 — —	=	=	— — —
=	bis	8 — —	=	=	— — —
=	=	— 2 —	=	=	— 2 —
=	=	— 2 —	=	=	— 2 —
=	=	— 6 —	=	=	— 3 —

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
67.) Für die Registratur der Annahme einer Leuterung, incl. der Präsentation,	=	=	6	=	=	3
68.) Für die Registratur über deren Rejection,	=	=	6	=	=	3
69.) Für die Notification solcher Rejection,	=	=	4	=	=	3
70.) Für die Präsentation einer Appellation,	=	=	2	=	=	1
71.) Für die Rejection einer eingewandten Appellation,	=	=	8	=	=	—
72.) Für die Citation zu Abbsung des Berichts oder Vortrags,	=	=	6	=	=	3
73.) Für die Notification an Appellanten,	=	=	3	=	=	2
74.) Für die Insinuation dieser Citation und Notification, dem Gerichts-Webel,	=	=	1	=	=	1
75.) Für die Registratur über die Relationen wegen der Insinuation,	=	=	2	=	=	1
76.) Die Abbsung des Berichts oder Vortrags zu registriren,	=	=	3	=	=	2
77.) Für die Inrotulation der Acten bey deren Einschickung,	=	=	6	=	=	3
78.) Für Reverential-Aposteln,	=	=	—	=	=	12
79.) Für einen in vim refutatoriorum erstatteten ausführlichen Bericht oder Vortrag,	=	=	—	=	=	—
80.) Für ein vom Part in diesen und andern Fällen veranlaßtes Inserat, wenn	=	=	—	=	=	—

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
Edition derer von andern geforderten Documente, = =	=	6	—	=	3	—
excl. der Copialien vomBlatt, =	=	1	—	=	1	—
87.) Für ein Document zu vidimiren ad Acta, oder unterm kleinen Siegel, excl. der Copialien.	=	6	—	=	4	—
88.) Für ein Document zu vidimiren unterm großen Siegel, =	=	1	—	=	—	—
89.) Bey weitläufigern, alten und unleserlichen Schriften, hierüber amnoch,	=	12	—	=	8	—
	bis	1	—	bis	12	—
90.) Für gerichtliche Verwahrung derselben Documente, =	=	3	—	=	3	—
91.) Für Requisitoriales, oder Compulsoriales, excl. der Copialien, =	=	12	—	=	4	—
92.) Für einen Zeugen summarisch zu verhören, und dessen Aussage zu registriren, auch allenfalls eydlich bestärken zu lassen, = =	=	12	—	=	6	—
und nach Weitläufigkeit der Sache, = =	=	1	—	=	12	—
93.) Für Arbitrirung und Rejection derer Articul, oder Interrogatoriorum, wenn solche impertinent oder unzulässig sind, = =	=	12	—	=	8	—
	bis	1	—	bis	16	—
94.) Für einen Zeugen auf Articul abzuhören, wenn deren unter und bis 15 sind,	=	8	—	=	6	—
von 15 bis 30, = =	=	16	—	=	12	—
von 30 bis 50, =	=	21	—	=	18	—
von 50 und drüber von jedem Articul, = =	=	3	—	=	3	—

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
95.) Für Ausfertigung des Rotuli in forma probante, excl. der Copialien,	=	=	1	=	=	12
96.) Wenn Interrogatoria übergeben werden, bezahlt der Product von jedem Interrogatorio auf so viel Zeugen, als er deswegen befragen läßt, wie bey den Articulis.						
97.) Für die Publication eines Beweises und Gegenbeweises mit Zeugen und solche zu registriren,	=	=	6	=	=	6
98.) Für die Registrirung derer eingelau- fenen Produkts-Säße,	=	=	6	=	=	6

Titulus III.

Von denen bey Actibus voluntariae Jurisdictionis vorkommenden Unkosten.

99.) Für eine Vormundschafts-Bestätigung zu einem besondern gewissen Actu, wenn nur eine Registratur darüber verfertiget wird,	=	=	8	=	=	3
wenn die Ausfertigung schriftlich geschieht,	=	=		=	=	
	incl. vorher- stehend. 8 gl.	1		incl. vorher- stehend. 3 gl.		6
100.) Für Ausfertigung einer gerichtlichen Vollmacht oder Actorii,	=	=	12	=	=	8
101.) Für einen mündlich erdfneten letzten Willen in behörige Form zu bringen						

Bey
dem General-Kriegs-
Gerichte.

Bey denen Regiments-
und übrigen Militair-
Gerichten.

und bey denen Gerichten nieder zu
legen, wenn der Testator davor in
Person erscheinet,

bey Unter-Officiers und Gemeinen,
bey Capitains und Subaltern-
Officiers,

bey Staabs-Officiers,

102.) Wenn die Gerichte ins Haus erfor-
dert werden,

auf den ersten Fall,
auf den andern Fall,
auf den dritten Fall,

103.) Für Annehmung eines übergebenen
schriftlichen Testaments, nebst der des-
halber nöthigen Registratur und Re-
cognition, wenn der Testator selbst in
Gerichten erscheinet,

bey gemeinen Soldaten,
wenn er die Gerichte zu sich erfordern
läßt,

104.) Bey Capitains und Subaltern-Of-
ficiers,

auf den ersten Fall,
auf den letztern Fall,

105.) Bey Staabs-Officiers,
auf den ersten Fall,
auf den letztern Fall,

106.) Wenn ein gerichtlich hinterlegtes
Testament wieder zurückgenommen

			thl.	gl.	pf.				thl.	gl.	pf.
=	=		—	16	—	=	=		—	12	—
=	=		2	—	—	=	=		1	12	—
=	=		3	—	—	=	=		2	—	—
=	=		1	—	—	=	=		—	16	—
=	=		2	12	—	=	=		1	16	—
=	=		4	—	—	=	=		2	12	—
=	=		—	8	—	=	=		—	6	—
=	=		—	16	—	=	=		—	12	—
=	=		1	16	—	=	=		1	—	—
=	=		2	—	—	=	=		1	8	—
=	=		2	—	—	=	=		1	16	—
=	=		3	—	—	=	=		2	—	—

Be-
dem General-Kriegs-
Gerichte.

Be-
denen Regiments-
und übrigen Militär-
Gerichten.

und cassirt wird, für die diesfalls ge-
gefertigte Registratur,
bey Staats- und Ober-Officiers,
bey Unter-Officiers und Gemeinen,

	tbl.	gl.	pf.		tbl.	gl.	pf.
= =	—	18	—	= =	—	12	—
= =	—	6	—	= =	—	4	—
bis	—	8	—	bis	—	6	—

107.) Für ein Codicill, wie bey denen Te-
stamenten.

108.) Für Eröffnung und Publication ei-
nes Testaments, benebst der Regi-
stratur,

bey Staats- und Ober-Officiers,
bey Unter-Officiers und Gemeinen,

= =	—	1	8	—	= =	—	1	—
= =	—	16	—	= =	—	12	—	

109.) Für Abschrift von einem gerichtli-
chen Testamente von dem Blatt, es
muß aber wie bey No. 25. gedacht,
geschrieben seyn,

= =	—	1	—	= =	—	1	—
-----	---	---	---	-----	---	---	---

110.) Für dessen Vidimus unterm kleinen
Siegel,
unterm größern Siegel,

= =	—	6	—	= =	—	6	—
= =	—	1	—	= =	—	—	—

111.) Für Versiegelung einer Erbschaft
und für die Registratur,

bey Staats-Officiers,
bey Capitains und Subaltern-Of-
ficiers,
bey geringen Erbschaften,

= =	—	3	—	= =	—	2	—
= =	—	2	—	= =	—	1	—
= =	—	1	—	bey Unter- Officiers u. Gemeinen Soldaten,	—	16	—

Be
dem General-Kriegs-
Gerichte.

Be denen Regiments-
und übrigen Militair-
Gerichten.

- 112.) Für die gerichtliche Resignation einer Erbschaft, halb soviel als für die Ob signation,
- 113.) Für Inventurung einer Verlassenschaft, für jeden Tag
bey Capitains und Subaltern-Officiers,
bey Staabs-Officiers,
- Jedoch sind die Unvermögenden billig zu behandeln, auch jeden Tag 7--8 Stunden zur Arbeit anzuwenden, wenn wenigere Stunden expediret worden, wie solches bey dem Protocoll getreulich anzumerken, so ist für jede Stunde dem Richter 4 gl. und resp. 2 gl. abzuziehen. Schreibe-Gebühren, werden vom Blatt 1 gl. besonders bezahlet.
- 114.) Für die Ausfertigung des Inventarii über die Copiales, nach Verhältnis der Arbeit,
- 115.) Einer Erbtheilung auf Begehren derer Erben beyzuwohnen, und die Registratur darüber zu halten täglich
- 116.) Für die Extension und Ausfertigung dergleichen Erbtheilung, auf gleiche

Be dem General-Kriegs-Gerichte.			Be denen Regiments- und übrigen Militair-Gerichten.		
thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
=	=	1	=	=	1
=	=	2	bey Unter-Officiers u. Gemeinen Soldaten,		16
=	=	7	=	=	16
	bis	2	bis	1	
=	=	2	=	=	1

Hey
dem General-Kriegs-
Gerichte.

Hey denen Regiments-
und übrigen Militär-
Gerichten.

Weise, wie bey dem Inventario; die Copiales müssen von dem Blatte mit absonderlich bezahlt werden.

117.) Für die von Erben gesuchte Confir-
mation einer, außer Gerichte gesche-
henen Erbtheilung aufs höchste, =
von mittelmäßigen, =
und wenn sie geringe, =

118.) Für einen Extract aus dergleichen
Erbtheilung vom Blatte, =

119.) Für dessen Vidimirung unterm klei-
nen Siegel, überhaupt, =
unterm großen Siegel, =

120.) Von einer gerichtlich beschehenen
oder zur Confirmation insinuirten
Schenkung unter den Lebendigen,
wenn das Quantum und der Werth
des geschenkten sich beläuft,
unter und bis 10 fl. =

= = = 100 fl. =

= = = 500 fl. =

= = = 1000 fl. =

wenn es mehr beträgt,
und höher nicht.

121.) Wo aber keine Summe bestimmet
ist, als bey Schenkung der Gerade
und des Heergeräthes

bey Staabs-Officiers, =

bey Capitains und Subaltern-Of-
ficiers, =

			thl.	gl.	pf.				thl.	gl.	pf.
=	=		—	1	—	=	=		—	1	—
=	=		1	8	—	=	=		1	—	—
=	=		1	—	—	=	=		—	16	—
=	=		—	16	—	=	=		—	8	—
=	=		—	1	—	=	=		—	1	—
=	=		—	6	—	=	=		—	6	—
=	=		1	—	—	=	=		—	—	—
=	=		—	12	—	=	=		—	6	—
=	=		1	—	—	=	=		—	12	—
=	=		1	12	—	=	=		—	18	—
=	=		2	—	—	=	=		1	—	—
=	=		3	—	—	=	=		1	12	—
=	=		2	—	—	=	=		1	8	—
=	=		1	—	—	=	=		—	16	—

Beym
General-Kriegs-
Gerichte.

Beym denen Regiments-
und übrigen Militair-
Gerichten.

Wäre das Quantum gar geringe und
unter 10 fl.

thl. gl. pf.

12

auch bey Un-
ter-Officers
und Gemei-
nen,

6

122.) Für eine Schenkung aufm Todes-
fall, wie für Annehmung eines schrift-
lichen Testaments, No. 103. 104.
105.

123.) Für Confirmation einer außer Ges-
richten von Interessenten übergebenen
Transaction, Ehe-Stiftung, Emanz-
ipation, Adoption, und andrer derg-
gleichen Handlungen und Contracten
bey Staabs-Officers,
bey Capitains und Subaltern-Of-
ficiers,

2

1

bey Unter-
Officers u.
Gemeinen
Soldaten,

1

12

124.) Für einer Frauen gerichtliches Ver-
zicht zu registriren, und in forma pro-
bante auszufertigen,
bey Staabs-Officers,
bey Capitains und Subaltern-Of-
ficiers,

1

8

1

bey Unter-
Officers
und Gemei-
nen,

16

6

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
125.) Wenn sie endlich geschieht, bey Staats-Officiers, bey Capitains und Subaltern-Officiers,	"	"	I 16	"	"	—
	"	"	I 8	"	"	I
				bey Unter-Officiers u. Gemeinen,		8
126.) Für eine Registratur über Recognition eines Contracts und Schuld-Briefes, nebst deren Ausfertigung, wenn es vor Gerichte geschieht,	"	"	— 16	"	"	— 12
				bey Unter-Officiers u. Gemeinen,		6
im Hause,	"	"	I 8	"	"	I
Titulus IV.						
Von Hülfß-Sachen.						
127.) Eines Schuldners Mobilien und Effecten aufzuschreiben, und in ein richtiges Verzeichniß zu bringen, bey Staats-Officiers täglich,	"	"	2	bey Capitains und Subaltern-Officiers,	I	—
				bey Unter-Officiers u. Gemeinen,		8

Be-
dem General-Kriegs-
Gerichte.

Be-
denen Regiments-
und übrigen Militär-
Gerichten.

Doch sind des Tages wenigstens 7 — 8
Stunden dazu anzuwenden, im übr-
gen wie bey No. 113.

128.) Für gerichtliche Verriegelung derer
Mobilien und die Registratur darüber
zu halten,

bey Staats-Officers,

=

=

I

bey Capi-
tains und
Subaltern-
Officers,
bey Unter-
Officers u.
Gemeinen,

16

8

129.) Für Arretirung einer Person wegen
Wechsel- und anderer Schulden, in-
oder außer deren Quartier und für
die dicsfalls gefertigte Registraturen,

=

=

2

bey Capi-
tains und
Subaltern-
Officers,

I

130.) Den Arrest in Wechsel-Sachen zu
relaxiren,

=

=

I

=

=

16

131.) Für eine Auspfändung auf Schuld,

=

=

12

=

=

6

132.) Für ein Praeceptum de non solven-
do vel alienando,
wo es einiger weitläufiger Unter-
suchung der Sache gebraucht,

=

=

8

=

=

4

=

=

12

=

=

8

133.) Für Relaxation oder Casation der-
gleichen Praecepti,

=

=

8

=

=

4

Bev
dem General-Kriegs-
Gerichte.

Bev denen Regimente-
und übrigen Militär-
Gerichten.

		thl.	gl.	pf.		thl.	gl.	pf.
134.) Für eine Hülfz-Auflage,	= =	—	8	—	= =	—	4	—
135.) Für Aufnahme und Prorogation ei- nes Hülfz-Termins auf der Parthey- en Instanz,	= =	—	6	—	= =	—	4	—
Wenn es von dem Richter ex officio ge- schiehet; so ist von denen Partheyen nichts zu entrichten.								
136.) Für Constituirung eines Liquidi vor der Hülfz,	= =	—	16	—	= =	—	12	—
137.) Für die Execution und Hülfz,	= =	—	1	8	—	—	1	—
138.) Wenn solche noch zu rechter Zeit pro realiter facta angenommen wird,	= =	—	16	—	= =	—	8	—
139.) Fürs Patent wegen Verkaufung verholfener Mobilien,	= =	—	12	—	= =	—	8	—
140.) Für Verkauf verholfener Mobilien, täglich,	= =	—	2	—	= =	—	1	—
141.) Dem dazu gebrauchten Proclamatori, täglich excl. des Druckerlohns, der Transportirung und derer Behältniße, so besonders bezahlt werden, und ist des Tages 7—8 Stunden zu expediren, wie bey No. 113.	= =	—	16	—	= =	—	16	—
142.) Für die Notiz, wenn solches in Zei- tungen bekannt gemacht wird, als soviel auch in andern Fällen, da dergleichen Notification von nöthen, zu entrichten.	= =	—	8	—	= =	—	6	—
143.) Für eine Execution in Nomina,	= =	—	12	—	= =	—	8	—

Bev
dem General-Kriegs-
Gerichte.

Bev denen Regiments-
und übrigen Militair-
Gerichten.

144.) Eine cessionem bonorum zu regi-
striren, excl. derer Copialien, =

thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
=	=	16	=	=	12

Titulus V.

Von denen Untersuchungen, In- quisitionibus und Verrichtungen in peinlichen Sachen.

145.) Für eine Klage zu registriren, den
Inculpaten darüber summarisch zu
vernehmen und die Registratur nach
rechtlichem Erkenntniße zu verschicken,
auch das eingekommene Klagen-Deci-
sum zu publiciren, überhaupt, =

=	=	1	=	=	16
---	---	---	---	---	----

146.) Wenn Zeugen darüber zu vernehmen,
wie bey No. 92.

147.) Für einen über dergleichen Klage,
in sofern es thunlich, sofort ertheilten
Abschied und dessen Publication, =

=	=	8	=	=	6
---	---	---	---	---	---

148.) Für eine Registratur über eine De-
nunciation, wenn sie weitläufig, =

=	=	16	=	=	12
---	---	----	---	---	----

149.) Für einen Verwundeten, oder an-
dern Beschädigten, zu besichtigen und
die befundene Beschaffenheit der Ver-

Be
dem General-Kriegs-
Gerichte.

Be
denen Regiments-
und übrigen Militair-
Gerichten.

wundung oder Beschädigung zu regi-
striren, außer denen Reisekosten,
excl. des Medici und Chirurgi Be-
sichtigung und Bericht, mit welchen
der Richter besonders zu handeln,
oder deren Forderung zu den Acten
zu liquidiren und in dem einzuholenz
den Urthel der Ermäßigung zu ge-
warten hat.

150.) Für einen todten Körper aufzuheben,
die Denunciation wegen dessen Fin-
dung und die Aufhebung selbst zu
registriren,

151.) Der Aufhebung und Section eines
Todten beyzuwohnen, die deshalb
nöthige schrift- und mündliche Ver-
ordnung zu thun, den Medicum und
Chirurgum zu requiriren, und über
alles richtige Registratur zu fertigen,

152.) Dem Medico für Beywohnung der
Section und sein darüber ertheiltes
Bedenken, wenn er Bestallung hat,
wenn er keine Bestallung hat,

153.) Dem Chirurgo für die Eröffnung
des Körpers, wenn er in Bestallung
steht,
wenn er in keiner Bestallung steht,

154.) Wenn sie über Land deshalb reisen
müssen, bekommt der Medicus noch

thl.			gl.			pf.		
=	=	I	8	=	=	=	=	I 6
=	=	I	=	=	=	=	=	I 2
=	=	I	I 2	=	=	=	=	I
=	=	2	=	=	=	=	=	2
=	=	3	=	=	=	=	=	3
=	=	I	I 6	=	=	=	=	I I 6
=	=	2	=	=	=	=	=	2

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militair-Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
außerdem auf einen Tag für Ver- säumniß und zur Auslöfung, der Chirurgus,	=	=	1	=	=	1
155.) Für eine gemeine bey Inquisitioni- bus nöthige Mißive,	=	=	16	=	=	16
Wenn aber die Mißiven umständlich ab- zufassen, und der Richter ein mehre- res, als hier verordnet, fordern zu können vermeinet, so hat er solches ad Acta zu liquidiren und rechtliche Ermäßigung darüber zu gewarten.	=	=	4	=	=	3
156.) Für einen Haft- und Steckbrief wider einen Delinquenten, oder aus- getretenen Schuldner,	=	=	12	=	=	6
und wenn deren unterschiedene ausge- fertigt werden, von jedem annoch,	=	=	4	=	=	3
157.) Für ein sicher Geleit und dessen Aus- fertigung, wenn solches einem Delin- quenten, oder ausgetretenem Schuld- ner ertheilet wird, bey einem Staats-Officier, bey einem Capitain und Subaltern- Officier,	=	=	2	=	=	
	=	=	1	=	=	12
158.) Für einen Revers wegen Ausant- wortung eines Gefangenen,	=	=	12	=	=	6
159.) Für die Instruction zu Abholung eines anderwärts eingebrachten Ge- fangenen, Delinquenten, oder aus- getretenen Schuldners,	=	=	12	=	=	6

Be
dem General-Kriegs-
Gerichte.

Be denen Regiments-
und übrigen Militär-
Gerichten.

	thl.	gl.	pf.		thl.	gl.	pf.
160.) Für die dazu abgeschickten Gerichts- personen vid. No. 22.							
161.) Für ein summarisch Verhör des In- culpaten, oder Inquisiten,		12				6	
	bis	1				8	
				bis		12	
Es wäre denn, daß bey weitläufigen und mühsamen Verhören ein mehre- res amoch zu passiren wäre, als wel- ches richterlicher Ermäßigung zu überlassen.							
162.) Für Abfassung der Inquisitional- Articul oder Vernehmungspunkte von jedem,			9				6
jedoch, daß alle unnöthige ausgelassen, oder bey dem Erkenntniße durch Mo- deration abgezogen und unterstrichen werden; sind aber deren mehr als 96 abzufassen nöthig, von jedem über diese Zahl nur			3				3
163.) Den Inquisiten, oder Inculpaten, über solche Articul oder Punkte zu ver- nehmen, und seine niedergeschriebene Ausfage in einen Rotulum zu bringen, von jedem Articul, oder Verneh- mungspunkt,			9				6
und wenn deren 96 sind, von jedem derer übrigen,			3				3
Jedoch ist dem Ermessen des Judicis mo- derantis anheim zu stellen, in dem ei-							

Bey
dem General-Kriegs-
Gerichte.

Bey denen Regiments-
und übrigen Militär-
Gerichten.

nem sowohl als anderm Falle, nach
Beschaffenheit der Umstände, auch
ein mehreres hierunter passieren zu
lassen.

164.) Für Abfassung der Articul, dar-
über Zeugen abzuhören, von jedem,
wenn deren aber über 48 sind, von
jedem derer übrigen

165.) Einen Zeugen vorzuladen,

166.) Für jeden Zeugen zu verenden, des-
sen Deposition zu registriren und sol-
che nachgehends in einen Rotulum zu
bringen, für jeden Articul,
und wenn deren über 96 sind von
jedem,

167.) Für die Confrontation über die sum-
marische Verhör und Registratur
überhaupt,

sonst aber auf jedem Articul, oder
Punkt, darüber sie beschiehet,

Wenn jedoch die Confrontation nebst
der darüber gefertigten Registratur
außerordentlich mühsam und weitläuf-
tig, bleibt dem Richter frey seine Mü-
he besonders ad Acta zu liquidiren,
damit diesfalls die Ermäßigung im
Urthel geschehe.

168.) Für eine Registratur über die in Un-
tersuchungen vorkommende Dinge,

	thl.	gl.	pf.		thl.	gl.	pf.
	=	=	9	=	=	=	6
	=	=	3	=	=	=	3
	=	=	6	=	=	=	3
	=	=	9	=	=	=	6
	=	=	3	=	=	=	3
	=	=	12	=	=	=	6
	=	=	9	=	=	=	6
	=	=	4	=	=	=	3

169. Für Beywohnung einer vom De-
 fenfore und andern mit den Arrestan-
 ten gesuchten Unterredung, =

Bey
 dem General-Kriegs-
 Gerichte.

Bey denen Regiments-
 und übrigen Militär-
 Gerichten.

	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
169.) Für Beywohnung einer vom De- fenfore und andern mit den Arrestan- ten gesuchten Unterredung, =	=	6	=	=	4	=
170.) Für Beywohnung, wenn dem Ad- vocato die Acta zum Durchsehen und excerpiren vorgelegt werden, jedesmal,	=	8	=	=	6	=
171.) Für Verstattung einer Frist zur De- fension und Beybringung der Noth- durft, =	=	4	=	=	3	=
172.) Für eine schriftliche Auflage, =	=	4	=	=	3	=
173.) Für eine Urthels-Frage, =	=	8	=	=	6	=
174.) Für Invokation der Acten bey Verschickung nach rechtlichem Er- kenntniß, =	=	4	=	=	2	=
175.) Für den vor Publication des Ur- thels zu erstattenden Vortrag, =	=	16	=	=	12	=
	bis	1	=	=	=	=
176.) Für ein in Untersuchungs-Sachen abzufassendes rechtliches Bedenken mit beygefügetem Gutachten, =	=	2	=	=	=	=
	=	3	=	=	=	=
	bis	4	=	=	=	=
177.) Für einen Vortrag in Abolutions- Sachen nach Unterschied der Perso- nen und Wichtigkeit der Fälle, =	=	4	=	=	=	=
	=	5	=	=	=	=
	bis	6	=	=	=	=
178.) Das Urthel zu publiciren und zu registriren, =	=	6	=	=	4	=

Be-
dem General-Kriegs-
Gerichte.

Be-
denen Regiments-
und übrigen Militär-
Gerichten.

	Be- dem General-Kriegs- Gerichte.			Be- denen Regiments- und übrigen Militär- Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
179.) Für einen Reinigungs-Eyd abzu- fassen, und von dem in Untersuchung befangenen abzunehmen, s	=	=	8	=	=	6
		bis	12		bis	8
180.) Dem Geistlichen, so dazu gezogen wird, s	=	=	16	=	=	16
181.) Eine Urphede aufzusetzen und able- gen zu lassen, s	=	=	12	=	=	8
182.) Für Besetzung eines Kriegs-Rechts, wenn es Generals-Personen und Staabs-Officiers betrifft, und nicht über zwey Tage währet, s	=	=	24	=	=	—
außerdem für jedem Tag noch s	=	=	3	=	=	—
183.) Für Haltung eines Kriegs-Rechts über Capitains und Subaltern-Offi- ciers, wenn es acht Tage währet, sonsten nur s	=	=	12	=	=	4
	=	=	6	=	=	2
184.) Der Execution einer Todesstrafe beyzuwohnen, das Urthel auf dem Richtplaz nochmals zu publiciren, und die diesfalls nöthige Registratur zu fertigen, = =	=	=	1	8	=	1
185.) Denen Geistlichen für Besuchung und Vorbereitung zum Tode, s	=	=	1	=	=	1
für die Begleitung zur Execution, je- dem, s	=	=	1	=	=	1

Be-
dem General-Kriegs-
Gerichte

Be-
denen Regiments-
und übrigen Militair-
Gerichten.

Alle vorstehende Sätze finden nur als-
demn statt, wenn Officiers wegen ge-
meiner Tugenden, oder Verbrechen, oder
auch wegen Malversation in Untersu-
chung gerathen, welchenfalls sie die
Gerichts- und andere Unkosten dieser
Taxe gemäs, zu entrichten haben.

In bloßen Militair- und Dienst-Sachen,
werden die Untersuchungen ex officio
geführt.

Auch haben die Auditeurs die Untersu-
chungen gegen Unter-Officiers, Ge-
meine und Officiers-Bedienten, auch
derer erstern bey ihren Corps sich be-
findende Weiber und Kinder ex officio
zuführen.

Es wäre denn, daß eine oder andere die-
ser Personen eigenes Vermögen be-
säßen; als wovon sie die auflaufenden
Unkosten zu bezahlen allerdings ge-
halten sind.

tbl. gl. pf.

tbl. gl. pf.

Titulus VI.

Taxa der Wacht-Gebühren.

	thl.	gl.	pf.
186.) Dem Platz-Adjutanten für die Arretirung eines Officiers,	—	16	—
187.) Eben demselben für Fertigung der Instruction für den Wacht habenden Officier und Unter-Officier,	1	—	—
188.) Civil-Personen, so bey einem Auslauf oder sonst zu Handhabung der gemeinen Sicherheit in die Wache geführt und hernach an die Civil-Obrigkeit zu weiterer Untersuchung abgegeben werden, bezahlen an Wacht-Gebühren, wenn sie aber als unschuldig, sofort wieder entlassen werden,	—	8	—
189.) Dem Regiments-Adjutanten für die Arretirung eines Capitains,	2	20	—
eines Subaltern-Officiers,	1	8	—
190.) Officiers, oder Civil-Personen, so Militair-Wacht ins Quartier bekommen, sollen dem Wacht habenden Officier auf Tag und Nacht zusammen,	1	—	—
einem Unter-Officier,	—	6	—
einem Gemeinen,	—	4	—
entrichten.			
Eben soviel wird bezahlt, wenn die Anstellung der Wacht auf Requisition, z. E. bey Verlassenschaften erfolget.			
191.) Dem Platz-Adjutanten sind wegen der bey einer Execution zu treffenden Veranstellung, zu bezahlen, wenn die Untersuchung auf des Inquisiten Kosten gehet.	1	8	—

Titulus VII.

Taxa der Gebühren des Gerichts-Webels, Profosken und Nachrichters.

	tbl.	gl.	pf.
192.) Wenn in denen Gerichten Actus voluntariae jurisdictionis, als Testamente, Codicille, Schenkungen unter denen Lebendigen ic. und dergleichen abgehandelt werden, be- kümmt der Gerichts-Webel von jeder Part	—	2	—
193.) Die Partheyen mündlich vors Gerichte zu bestellen, von jeder Part,	—	1	—
194.) Eine schriftliche Citation zu insinuiren,	—	1	—
195.) Eine Edictal-Citation anzuschlagen und wieder abzuneh- men, für beydes,	—	2	—
196.) Einen Hülfß-Actum zu verrichten,	—	3	—
197.) Für Aufswartung bey Ob- Re- und Consignationen einer Verlassenschaft, oder anderer Mobilien, täglich,	—	4	—
198.) Bey Aufhebung eines todten Körpers zu seyn, und die Anstalten darzu zu machen, bekümmt der Profosß,	—	6	—
199.) Bey Besichtigung und Section eines Entleibten zu seyn, und das bey vorigem Puncte beschriebene zu verrichten,	—	6	—
200.) Einen Gefangenen abzuholen und anzunehmen,	—	6	—

	thl.	gl.	pf.
201.) Dergleichen auszuliefern,	—	4	—
202.) An Auslösung, wenn dabey über Land zu reisen, täglich,	—	12	—
203.) Officiers, die auf der Haupt-Wacht, oder sonst, Arrest leiden, haben an den Prosoß, und zwar			
ein Capitain,	2	—	—
ein Subaltern-Officier,	1	—	—
ein Unter-Officier und Gemeiner, wenn er geschlossen gewesen ist,	—	8	—
sonst aber nur,	—	4	—
zu entrichten.			
204.) Der Nachrichten erhält von jeder Person, so vom Leben zum Tode gerichtet wird, auf alle Fälle,	2	12	—
205.) Für die Aufhängung eines im Duel Entleibten und Hin- auschaffung des Körpers an den Galgen, höchstens	5	—	—
206.) Für die Abnehmung eines mit dem Strange hingerichte- ten Mißethäters,	1	6	—
207.) Für die an einem Selbstmörder zu vollstreckende gericht- liche Verfügung,	2	12	—
208.) Wenn derer Deserteurs Namen an den Galgen zu schla- gen, für das Anschlagen eines einfachen Blechs,	—	16	—
Für zwey dergleichen zusammengesöthete Bleche aber, soviel auch Rahmen darauf stehen möchten,	1	8	—

209.) Für Verbrennung eines Paquils,

thl.	gl.	pf.
—	16	—

210.) Wenn ein Nachrichtenr nebst seinem Knechte über Land reisen muß, für beyde auf Tag und Nacht Zehrung und für die Pferde,

1	7	6
---	---	---

Anmerkung.

Die Advocaten- und Anwaldschafft's = Gebühren bey dem General-Kriegs- und bey den Regiments- auch übrigen Militair = Gerichten, sind lediglich nach der gemeinen Sportul-Taxe de ao. 1764. zu liquidiren, und soll hiebey auf den darinn gemachten Unterschied der Judiciorum jedesmal behörige Rücksicht genommen werden.



10	16	17
—	01	—

Die

... ..

ARTIKEL

... ..

...